Schlesische privilegirte Zeitung.

No. 45. Mittwochs den 16. April 1817.

Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 18ten December 1815, die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen, von den noch in Zirkulation befindlichen Interimsscheinen der Anleihe von anderthalb Millionen Thaler aus dem Edikte vom 12ten Februar 1810 betreffend,

wird hierdurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zinsen auf dergleichen Interimsscheine für das Jahr vom 1sten Januar bis letzten December 1816, wie bisher, sowohl bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, als auch bei den Kassen der Banco-Comtoirs zu Breslau und Königsberg in Preußen, gegen Quittung und Präsentation der Original-Scheine, worauf die geschehene Zinsen-Zahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird.

Künftig werden die benannten drei Kassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Interimsscheine, bis zur erfolgten Zurückzahlung der Kapitalien, jährlich ununterbrochen, und zwar nach dem 1sten Januar, gegen Präsentation der Scheine, fortlaufend zahlen. Berlin, den 20sten März 1817.

Der Minister der Finanzen. Bülow.

Berlin, vom 12. April.

Gestern Vormittag geruhten Se. Majestät der König dem Großherzoglich Badischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn General-Lieutenant von Stockhorn, die Antritts-Audienz zu ertheilen.

Des Königs Majestät haben den Superintendenten Neander zu Merseburg zum Consistorial-Rath in der dortigen Regierung in die Stelle des verstorbenen Consistorial-Raths Baumgarten-Crusius zu ernennen geruhet.

Schreiben aus Merseburg, vom 31. März.

Die feierliche Einweihung der, den Inhabern des eisernen Kreuzes bei dem General-Commando der Provinz Sachsen gewidmeten Gedächtnißtafel und ihre Aufnahme in die Schloß- und Domkirche zu Merseburg, war ein schönes herzerhebendes Fest, das einfach und ernst dem Geiste der Stiftung gemäß begangen wurde. Die getroffene glückliche Wahl eines Tages, der in den Annalen des Preußischen Volks ewig glänzen wird, erhöhte die Feier, und bereitete die Gemüther zu dieser Weihe vor. Es war der 31ste März. Das hier garnisonirende Fuß-Bataillon des 1sten Rheinischen Infanterie-Regiments versammelte sich um 10 Uhr auf dem Domplatze, und begab sich unter dem Geläute aller Glocken, begleitet von einer zahlreichen Volksmenge, in die Kirche. Die Geistlichkeit empfing den commandirenden General Grafen Kleist v. Nollendorf an dem Portal der Kirche, und begleitete ihn, im Gefolge des ganzen Generalstabs, in

die Nähe des Altars, wo die Gedächtnißtafel aufgerichtet war. Gleich bei dem Eintritt der Militairbehörden erhob sich die wegen ihres großen Umfangs berühmte Orgel in mächtigen Tönen, und leitete den durch Kraft und Alterthum ehrwürdigen Kirchengesang ein: „Nun lob' meine Seele den Herrn." Hierauf trat der ehrwürdige Superintendent Meander vor und sprach die Worte der Weihe. Den großen Moment auffassend, in welchem die Idee des eisernen Kreuzes in dem frommen Gemüthe des geliebten Königs ihre Entstehung fand, machte der Redner aufmerksam auf die in diesem Symbol durch Stoff und Form bezeichnete wunderbare Wechselwirkung, welche die Leiden der Zeit auf die religiöse Stimmung des Volks, und diese wiederum auf die glückliche Beendigung des großen Kampfes geäußert haben, und zog die ernste Folgerung daraus: daß auf diesem Grunde die wahre Vaterlandsliebe fortgebaut, ohne Uebersteigerung der Meinung und des Gefühls, durch Glauben an eine höhere Hülfe, durch Selbstbeherrschung und bescheidene Unterwerfung unter die Gesetze und Anordnungen des Staats bethätigt werden, und sich endlich, alle Einseitigkeit und Selbstsucht verschmähend, in harmonischer Umschlingung aller Stände und aufopferndem Streben für das allgemeine Beste, als die herrlichste Frucht der großen Zeit beweisen müsse. „Erfüllt von Gottesfurcht," so schloß der Redner mit rührender Begeisterung, „von ächter Liebe zur Freiheit getragen, mit festem geräuschlosen Eifer im angewiesenen Kreise schaffend und wirkend, umschlinge von den Ufern des Rheins bis zu den Gestaden der Ostsee sich alles zu einem großen Brudervolke und sey die eherne Mauer um des besten Königs heiligen Thron!"

„So stehe denn fest, du Heldenvolk der Preußen, stehe auch im Frieden fest, wie du im Kriege standest; und wird ein neuer Kampf von dir gefordert — dann glühe der Männer und Jünglinge Herz im neuen Muthe auf, und eile zum Siege; mit Gott für König und Vaterland."

Ein zwischen dem Prediger und dem Chor veranstalteter Wechselgesang endigte die kirchliche Feierlichkeit.

Das Bataillon marschirte nun auf dem Domplatze vor der Kirche auf und defilirte sodann, in schöner Haltung, in Parade vor den commandirenden General vorbei.

Zu einem gemeinschaftlichen Mittagsmahle hatte derselbe die hier anwesenden Inhaber des eisernen Kreuzes und fremder Orden aller Grade, nebst den obern Behörden der Königl. Regierung, bei sich versammelt. Ein herzliches freudiges Lebehoch erscholl bei diesem frohen Mahle, vor allem dem erhabenen Monarchen, dem allgeliebten König Friedrich Wilhelm. Dann wurde nicht nur der abwesenden, auf der Gedächtnißtafel bezeichneten Inhaber des eisernen Kreuzes mit Liebe und Achtung, sondern auch der, früher zu den Umgebungen des commandirenden Generals gehörig gewesenen, und auf dem Felde der Ehre geliebenen Kampfgenossen, vorzüglich der Majors v. Röder und v. Watzdorf, mit schmerzlichem Gefühl von ihm gedacht. Am Schluß des Mahls legte der verehrte Wirth, dessen Gesinnungen der kräftige Inhalt der geistlichen Rede so ganz entsprochen zu haben schien, es recht dringend an eines Jeden Herz: daß die von dem Superintendent Meander ausgesprochenen Worte beherzigt werden, daß Eigennutz, Selbstsucht und alle Schwärmerei verschwinden, dagegen Liebe, Eintracht und Besonnenheit alle Stände zum gemeinsamen Besten vereinigen möchten, wodurch allein das jetzt so laut gepriesene Volksthum bezeichnet und begründet werden könnte. Sodann trank er auf das Wohl aller Stände und insbesondere auf das Wohl der anwesenden Mitglieder der Regierung und des ehrwürdigen geistlichen Standes, welche Gesundheit der Chef der Regierung im Namen dieser Stände unter lautem Dank und unter Versicherung inniger Liebe und Hochachtung herzlich erwiederte.

Weimar, vom 2. April.

In einer merkwürdigen Erklärung der Stände vom 3. März wurde folgendes angeführt: „Eine Million kostet der jährliche Staats-Haushalt in dem Großherzogthume zu Weimar; 400,000 Thlr. erfordert davon der Staatsdienst. Daß dieses nicht in dem richtigen Verhältnisse stehe zu den Kräften des Großherzogthums, welches kaum 200,000 Einwohner zählt, bedarf eben so wenig eines Beweises, als es vor einem Fürsten, der männliche Offenheit will, der aus den edelsten Beweg-

gründen seinem Lande eine ständische Verfassung sicherte, eine Bitte um Entschuldigung bedarf, wenn die Vertreter des Volks ihre Ueberzeugung aussprechen und zu einer Zeit, in welcher fast jeder Haushalt im Staate zu der Nothwendigkeit sorgfältiger Ersparnisse gebracht ist, auch auf Ersparnisse in dem Haushalte des Staats selbst antragen. Die Verminderung der Dienerzahl von den obersten bis zu den untersten Stellen, wie solche ohne Verletzung schon erworbener Rechte möglich wird, die Zusammenlehung mehrerer Behörden, z. B. der Großherzoglichen Stadtgerichte mit den Aemtern, welche dadurch Stadt- und Landgerichte würden, die Vereinfachung des Einnahme- und Rechnungswesens, dürften Mittel zum Zwecke seyn. Auch können sich die getreuen Landstände von der Nothwendigkeit eines besondern Polizei-Collegiums, einer Landes-Direction neben der Landes-Regierung, um so weniger überzeugen, je länger sich das Land ohne ein solches Collegium wohl befunden hat, und je öfter es durch die Erfahrung anderer Staaten belegt worden ist, daß, wenn einmal zu Viele zum Regieren berufen sind, leicht zu viel regiert werde. Durch Stiftung einer Wittwenkasse lasse sich der gegenwärtig über 32,000 Thaler betragende Aufwand an Pensionen mindern. — In seiner Antwort zeigt der Großherzog an: „daß der Erbgroßherzog und dessen Gemahlin von dem Antrag auf die Ausbauung des Innern des linken Schloßflügels, bis auf einige Zimmer vor jetzt abständen, und daß er zu aller Sparsamkeit bereit sey, die sich mit der würdigen Existenz des Regentenhauses, der wirksamen Stellung der Regierung und dem geordneten Bestehen des Ganzen vereinbaren lasse." Hierauf übergaben die Stände unterm 10. März umständliche Finanzvorschläge, über Vereinigung der Landesschuld in Ein Schuldwesen, Gleichheit des Abgaben-Systems, Aufhebung der Steuer-Freiheit; welche der Großherzog durchgängig genehmigte.

Stuttgart, vom 3. April.

Die hiesige Hofzeitung enthält Belehrungen für königl. Unterthanen, welche auszuwandern die Absicht haben. Die Fracht von Amsterdam oder einem andern Hafen der Nordsee beträgt für eine erwachsene Person, mit Einschluß der gewöhnlichen Schiffskost, 170 bis 200 Gulden. Wer nicht Gefahr laufen will, bei der gewöhnlichen schlechten Schiffskost Mangel zu leiden, und bei Krankheiten ohne alle Erquickung zu bleiben, muß dafür vor der Einschiffung durch eine Schiffsprovision sorgen, für welche er jedoch schwer den erforderlichen Raum und Sicherheit findet. Wer die Fracht nicht bezahlen kann, muß sich alle Arbeiten auf dem Schiffe und jede Beschränkung gefallen lassen. Bei der Ankunft in Amerika fallen diese den sogenannten Sklavenhändlern oder den Spekulanten zu, welche sie dem Schiffskapitain gegen die Fracht abkaufen. Jenen müssen sie dann die Kaufsumme durch mehrere Jahre Dienste abverdienen. Ist das Loos dieser Unvermöglichen zweifelhaft, so ist es nicht minder das der Vermöglichern, welche, ohne Kenntniß des Landes und der Sprache, sich in einen Plan zu ihrer Unterkunft und zu ihrem Fortkommen einlassen, und deren kleines Kapital durch ein einziges Unglück, oder durch Betrug, leicht verloren geht. Wenn aber auch alle diese Rücksichten nicht geeignet sind, Einzelne von ihrer Entschließung zurückzubringen, so müssen sie gewarnt werden, nicht aufs Gerathewohl nach Holland zu gehen, sondern vorher an rechtschaffene sichere Handlungshäuser, oder zuverläßige dort wohnende Männer sich zu wenden, und deren Anweisung zu erwarten, damit, da die Schiffe in ungewissen Zeiten abgehen, sie ihre Ankunft in Holland nach der wahrscheinlichen Zeit der Einschiffung einrichten können, und nicht durch Warten und Aufzehren ihres kleinen Vermögens vor der Einschiffung sich selbst außer Stand setzen, die Fracht zu bezahlen, wie denn dermalen die Straßen in Amsterdam von Auswanderern wimmeln, welche zum großen Theil betteln. Dagegen sind diejenigen Nachrichten, welche von Rheinschiffern herrühren, wie die Erfahrung lehrt, falsch und eigennützig auf das Herbeilocken der Auswandernden berechnet.

Der von dem Stände-Committee über den Plan des Unterhandlungs-Geschäfts erstattete Bericht, macht den Antrag, den König zu bitten, daß Er vor allem andern 1) über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener; 2) die Sicherstellung der Stände zu Erfüllung ihres Berufes; 3) das Steuerwesen; 4) die Form der Volks-Repräsentation, und 5) die Fortdauer derselben, eine für die Stände beruhigende Er-

klärung geben möchte. Sie findet nehmlich den vorgelegten Entwurf in diesen Punkten ungenügend; zum Beispiel die Garantie der Verfassung würde mit auf die Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegründet. Damit scheine unvereinbar, daß der Staatsdiener nach dem 25sten §. ohne richterliches Erkenntniß soll entlassen, zurückgesetzt und mit Verlust des Gehaltes suspendirt werden können. Zwar sind selbst während des Bestandes der alten Verfassung, solche Strafen gewöhnlich auf diese Art verfügt worden; aber niemand zweifelte daran, daß der Bestrafte den Rekurs an den Richter nehmen könnte. Wenn davon kein Gebrauch gemacht wurde, weil z. B. solche Entlassungen immer nur in Fällen erfolgten, wo der Richter auf Cassation oder Festungsstrafe erkannt haben würde, so könnte die Zukunft vielleicht entgegengesetzte Beispiele aufstellen, wenn der Rekurs an den Richter dem Staatsdiener verfassungsmäßig abgeschnitten wäre. Was das Begnadigungsrecht des Regenten bei Urtheilen des Hofgerichts gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung betreffe, so solle dasselbe billig nur so weit statt finden können, als das Gericht selbst unter Anführung von Milderungsgründen darauf anträge. — Die Erklärung des Entwurfs, daß die Mitglieder der Stände-Versammlung für die innerhalb der Gränze der landständischen Befugnisse gehaltenen Vorträge und Abstimmungen nicht verantwortlich seyen, gebe nicht ganz die Beruhigung, die bezweckt worden seyn mag, in so ferne darin die wesentliche Frage von dem Umfang der landständischen Befugnisse unbeantwortet ist. In Ansehung des Steuerwesens spreche der 311te Paragraph nicht von einer Nothwendigkeit der Staats-Ausgaben, durch welche ein Königl. Steuer-Ansinnen gerechtfertigt werden soll, sondern nur von der „Zweckmäßigkeit" derselben, und dabei spricht der 220. §.: daß, sobald der Abschluß der Haupt-Staatskasse der Stände-Versammlung vorgelegt und von dem Finanzminister gerechtfertigt seyn werde, sie sich der neuen Steuer-Verwilligung nicht entziehen könne. Diese absolute Verbindlichkeit zur Steuer-Verwilligung ist um so bedenklicher, wenn nicht einmal nothwendige Staats-Ausgaben von bloß nützlichen unterschieden, sondern beide unter dem Titel der zweckmäßigen zusammen begriffen werden. Besonders da nach dem 213ten §. die Zweckmäßigkeit einer Ausgabe mit dem Haupt-Ausgaben-Etat von den Ständen jedesmal anerkannt werden soll, ehe nachgewiesen ist, wie viel von dem gesammten Aufwande von dem Ertrage des Kammergutes bestritten werden könne, wie viel durch Steuern dazu beizutragen sey, folglich die Anerkennung der Zweckmäßigkeit (der einzige in der ständischen Befugniß liegende Beding der Verwilligung) eher erfolgen soll, als die zu verwilligende Summe mit den Kräften des Volks abgewogen werden kann. — Was die Stände verwilligen, das soll ferner auch nicht bis zur Verwendung in ihre eigenen Verwahrung bleiben, indem einer Landeskasse überall nicht gedacht ist, vielmehr alle Steuern von den Amtspflegen unmittelbar an die allgemeine Steuerkasse eingeliefert werden sollen. Trennung der Volks-Repräsentation in zwei Kammern ist eine, nicht nur der alten erbländischen Verfassung, sondern auch den Ansichten und Empfindungen des größeren vaterländischen Publikums fremde Idee. Als eigentlicher Zweck derselben wird angegeben: die sogenannte zweite oder Adelskammer soll zwischen Regenten und Volk vermitteln. Die Commission, welche weder von der Nothwendigkeit, noch von der Zweckmäßigkeit dieses Mittels sich zu überzeugen im Stande ist, glaubt die Stände-Versammlung besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch dasjenige, was über die Qualifikation zu beiden Kammern und über die Art, sie zu besetzen, im Entwurfe gesagt ist, die Repräsentation des Bürgerstandes größtentheils aufgehoben würde. — Noch wichtiger ist, daß diese Versammlung zu allen Zeiten bestehe, und daß es dem Volke, worin auch immer seine Rechte bestehen mögen, nie an einem Organ fehle, um seine Wünsche gesetzmäßig vor den Thron bringen zu können. Die Stände-Versammlung wird aber von dem Staats-Oberhaupt allein berufen, von ihm allein nach Gutdünken vertagt, entlassen und aufgelöst. Ob der Regent geneigter seyn werde, sie zu berufen, als zu entlassen, sie in Wirksamkeit zu erhalten oder aufzulösen, möchte im Allgemeinen zweifelhaft seyn. Dies vorausgesetzt, ist natürlich, daß ein ungerechter Regent, dem schon ihre Stimme beschwerlich seyn muß, sich ihrer zu entledigen suchen werde, was er um so leich-

ter kann, als es eines Theils dazu keiner Handlung, sondern bloß einer Unterlassung bedarf, andern Theils aber auch mit dem Aufhören der Repräsentation das einzige Organ verstummt, das ihn an Pflicht und Verfassung erinnern dürfte. Der landständische Vorstand, der die Fortdauer der Repräsentation gewähren sollte, ist diesem Zwecke theils nicht gewachsen, theils entgegen. Nicht zu gedenken, daß ein bloß aus vier Personen bestehendes Collegium dies zu seyn aufhört, sobald (was im Laufe eines Jahres gar wohl möglich ist) zwei Personen davon abgehen, — so sind auch schon an sich vier Personen nicht im Stande, in schwierigen Fällen für die Verfassung kräftig zu handeln, wohl aber vermögend, ihrer Unterdrückung einen Schein der Gesetzmäßigkeit zu leihen. Nicht ohne Zittern könnte das Volk sein Heiligstes den Händen von vier Personen anvertraut sehen, deren Einsicht, Redlichkeit, Wachsamkeit und Muth — ja selbst deren Leben und Gesundheit nicht für ein Jahr verbürgt werden können. Die Commission soll diesen Punkt noch ausführlicher entwickeln.

Vom Main, vom 5. April.

Das Königl. Preuß. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein zu Koblenz hat Folgendes erlassen: „Dem Vernehmen nach ist der Charfreitag seit mehreren Jahren in manchen Gegenden und Orten des Großherzogthums Niederrhein entweder gar nicht, oder doch nicht mit der andächtigen Weihe gefeiert worden, welche dem Gedächtnißtage des Todes Christi angemessen ist. Wie wenig die Vernachläßigung dieses für alle Christen gleich wichtigen Tages dem frommen Sinne Sr. Majestät des Königs entspricht, kann schon die neulich bekannt gemachte Verordnung wegen des jährlichen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbenen beweisen. Es wird daher für alle evangelische Kirchen beider Confessionen im Großherzogthum Niederrhein die Feier des Charfreitags hierdurch aufs neue verordnet, und die betreffenden Herren Geistlichen werden aufgefordert, auf jede mit dem Wesen der evangelischen Kirche vereinbare Weise dahin zu wirken, daß die heilige Bedeutung des Charfreitages fortan lebendig erkannt, und die würdevolle Feier desselben ein heilsames Mittel zu einer wahrhaft christlichen Erbauung werde."

Jetzt zirkulirt das ganze Schreiben, welches der Fürst Metternich an den Grafen von Buol-Schauenstein erlassen hat. Es wird darin gesagt: daß der österreichische Kaiser um so mehr und unverrückt des Deutschen Bundes Bestand und Wohl, ohne alle Privatrücksichten auf Oesterreich, zum Zielpunkt nehme, da, nach richtiger politischer Würdigung, das wahre Interesse der österreichischen Monarchie von jenem des deutschen Bundes nicht verschieden seyn könne.

In der letzten Sitzung hat die Versammlung noch beschlossen, den Kurfürsten von Hessen aufzufordern, seine Verordnung zurückzunehmen, wodurch die unter westphälischer Regierung vorgenommenen Veräußerungen für nichtig erklärt wurden, ohne den Käufern Entschädigung zu bieten. Ueber die Veräußerung der Domainen sollen zwar nicht alle Stimmen einig gewesen seyn, aber wohl darüber: daß der Kaufschilling für dieselben und die darauf verwandten Gelder ersetzt werden müßten.

Dem Oldenburgischen Gesandten von Berg ist aufgetragen worden: die über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den Bundesstaaten bestehenden Verordnungen, und die eingereichten Eingaben zu vergleichen, und der Versammlung einst eine erläuternde Uebersicht darüber vorzulegen.

Hamburg, vom 8. April.

Heute langte das Dampfschiff der Herren Humphreys, der Kurier, welches am 5. April Morgens 8 Uhr, von der Baustelle bei Pichelsberg abgefahren war, glücklich hier an, und diese erste Probefahrt entsprach den Erwartungen der beiden Unternehmer vollkommen. Auf der Elbe waren bedeutende Stürme, während welcher alle andere Fahrzeuge liegen bleiben mußten, und nur allein das Dampfschiff mit Leichtigkeit seinen Weg fortsetzen konnte. Die Zeit des Aufenthalts abgerechnet, hat der Kurier diese Fahrt in 35 Stunden 25 Minuten zurückgelegt. Die weitern Details dieser Reise sollen nächstens erfolgen.

Von der Niedereibe, vom 8. April.

Aus dem Munde eines schwedischen Offiziers von Range hat man folgende Aeußerungen über den Feldzug von 1814 in Norwegen: „Der General-Lieutenant v. Staffeldt ist mit Unrecht

der Verrätherei beschuldiget worden; vielmehr hat er in jenem Feldzuge die kräftigsten Anstalten getroffen, um Norwegen zu vertheidigen, und auf dem linken Flügel sich wirklich geschlagen. Dagegen soll das Centrum der Armee den Befehl gehabt haben, keinen Schuß zu thun, und der Paß am Glommen bei Rakestadt ohne Schuß verlassen worden seyn. Dieser Paß — der einzige, wo den Schweden der Uebergang über den Glommen möglich war — hat norwegischer Seite die vortheilhafteste Lage, indem die um die gegenseitigen Felsen sich schlängelnden Wege so beschaffen sind, daß sie von den norwegischen Batterien unfehlbar durch Kartätschen bestrichen werden, dagegen auf der ganzen norwegischen Passage die Truppenstellung durch einen bedeckten Hohlweg gedeckt wird; mit 3 Compagnien und 2 Geschoß hätte man der ganzen schwedischen Armee den Uebergang über den Glommen wehren können."

Schweden ist, auf Einladung Rußlands, dem heiligen Bündniß beigetreten.

Die so viel Aufsehn machende Denunciation in Schweden soll auf Irrthümern beruhn; indessen sind nach Schonen mehrere Offiziere abgeschickt worden, um durch zweckmäßige Anstalten unbekannten Personen das Einschleichen zu wehren. Bei den Offizieren der Garde hatten einige Veränderungen statt.

Frankreich hält bekanntlich 2 deutsche Regimenter unter dem Fürsten von Hohenlohe. Alle aus den niederländischen Provinzen kommende Deserteurs werden zu dem einen derselben nach Lyon geschickt. Da auf die Vorstellungen der niederländischen Regierung gegen dies Verfahren nicht geachtet worden, so nimmt man in den Niederlanden auch französische Ueberläufer in Dienst.

Paris, vom 31. März.

In der Mitte des nächsten Monats wird der König mit seiner Familie nach Versailles abreisen, um daselbst einen Theil der schönen Jahrszeit zuzubringen. Die Herzogin von Berry wird daselbst ihr Wochenbette halten.

Bei der Polizei ist jetzt auch der Prozeß wegen der kürzlich erschienenen Schrift über Carnot anhängig, die von dem Hrn. Rioust herausgegeben und in der Officin der Wittwe Perroneau gedruckt worden. Ersterer hat sich wegen seiner gemachten Anführungen lebhaft vertheidigt; allein der königl. Procureur hat auf zweijähriges Gefängniß, eine Geldstrafe von 20000 Franken, auf eine Bürgschaft von einer gleichen Summe und auf 10jährige polizeiliche Aufsicht für den Hrn. Rioust angetragen. Die Sache wird nun nächstens entschieden werden.

Der Leichnam des Prinzen von Enghien liegt noch immer in dem Saale des Schlosses von Vincennes, wo er zum Tode verurtheilt worden. In dem Theile des Schloßgrabens, wo er begraben gewesen, hat man einen Garten mit grünem Gesträuche angelegt, und einen Grabhügel von Rasen aufgeworfen. Das Ganze ist mit einem Gitter eingefaßt.

Madrit, vom 13. März.

Es heißt, der Herzog von San Carlos werde von Wien nach London, und der nach Neapel bestimmte Hr. v. Cevallos nach Wien als Botschafter gehen. Dessen Nachfolger in Neapel wird nicht genannt, aber als ein versuchter Diplomat bezeichnet.

London, vom 28. März.

Im Gefolge der Prinzessin von Wallis befindet sich ein Ehren-Cavalier, der den Titel eines Barons von Bergamo führt. Er ist ein schön gewachsener Mann und war ursprünglich ein Courier. Der Prinzessin soll, wie unsere Blätter hinzusetzen, vorgestellt seyn, daß er von hoher Familie abstamme. Das Tragen des Maltheser-Ordens ward ihm streitig gemacht, und es ist ein Heldengedicht über ihn erschienen, unter dem Titel: „Die Bergameide." Es heißt jetzt auch, daß die Prinzessin nächsten Winter eine Reise nach Spanien machen werde. Die Mamelucken-Garde, welche sie zu Como bei sich hatte, benahm sich gegen dasige weibliche Einwohner so unartig, daß dies viele Verdrießlichkeiten veranlaßte und die Abreise der Prinzessin beschleunigte.

Herr Clark, der Secretair der Spafields-Versammlung, hat bekannt gemacht, daß die auf den 24sten d. M. anberaumte Versammlung wegen Suspension der Habeas-Corpus-Akte nicht Statt finden werde.

Am 19. März wurde in einer allgemeinen Versammlung der Actionaire der Ostindischen Compagnie erklärt, daß die Directoren keine Depeschen von Lord Amherst seit seiner Ankunft zu Peking bekommen, dem zufolge auch keine gewissen

Nachrichten von dem Empfang erhalten hätten, der ihm dort zu Theil geworden. Am 21. März versicherte man, es seyen Briefe von dem Marquis v. Hastings angekommen, welche melden, daß der Kaiser von China seine gänzliche Zufriedenheit über die Nachweisungen geäußert habe, die man ihm über die Ursachen des Krieges von Nepaul ertheilt hat. Es ist daher nicht zu glauben, daß das Resultat dieses Krieges auf den Empfang des englischen Bothschafters irgend einen Einfluß haben konnte.

Einer der englischen politischen Schriftsteller schätzt den Verlust, welchen Großbrittannien seit drei Jahren bloß durch den Minderwerth der Ländereien und der Producte der Viehzucht erlitten hat, auf beinahe 300 Millionen Pfund Sterling.

Den neuesten Nachrichten aus Rio-Janeiro vom 7. Januar zufolge, herrschte an diesem Tage daselbst einer der fürchterlichsten Orkane, dessen sich die ältesten Leute nicht entsinnen können. Es wurden viele englische, französische und holländische Schiffe an die Küste geworfen.

New-York, vom 2. März.

Ueber den Tod des Doctors Valli, Verfassers der Schrift: „Ueber die Pest zu Constantinopel im Jahre 1803," und Lehrers des kürzlich in Constantinopel gestorbenen Herrn v. Rosenfeld, enthält ein hiesiges Journal folgende nähere Umstände: „Dr. Valli langte den 7. Septbr. 1816 in Havannah an, um mit dem gelben Fieber an seinem eigenen Körper Versuche zu machen. Er bot gleich anfangs jeder Gefahr Trotz, und lebte nach seiner Gewohnheit sehr mäßig. Da die vielen täglichen Versuche immer glücklich ausschlugen, so wurde er immer kühner und zuversichtlicher, und am 21. Septbr. ließ er in einem Hospital einem so eben am gelben Fieber verstorbenen Matrosen das Hemde, welches dieser während der ganzen Dauer der Krankheit angehabt hatte, ausziehen, rollte es in demselben Zustande, wie es vom todten Körper gekommen, zusammen, und rieb sich damit das Gesicht, die Brust, die Hände, Arme und Schenkel, beroch es, wie einen Blumenstrauß, brachte sogar den Leichnam mehrere Minuten mit seinem nackten Körper in Berührung, und ging nun, mit seinem Versuche hoch zufrieden, nach dem Hause des Don Gonzalez, wo er wohnte, zu Tische. Beim Essen war er fröhlich; nur klagte er über Müdigkeit, weil er einigen jungen Leuten, die sich vor dem Anstecken gefürchtet, lange nachgelaufen war, um ihre Hände an den seinigen zu reiben. Er forderte darauf ein Glas Wein, und bemerkte, daß er jetzt erfahren werde, ob ihn der Versuch angesteckt habe. So wie er getrunken hatte, klagte er über Uebelbefinden, und ging zu Bette. Gegen Abend ward ihm schlimmer; Medizin hatte er, außer Wein, Rum und Wasser, mit etwas Fieberrinde-Tinktur darin, nicht genommen. Gegen Morgen, den 22sten, wurde der Arzt des Gonzalezschen Hauses, Dr. Cameron, gerufen, und gab ihm einige unbedeutende Arzneimittel, weil er die Krankheit nicht für bedeutend hielt, obgleich Dr. Valli selbst bemerkte, daß er das gelbe Fieber habe und es nicht überstehen werde. Am 23sten besuchten ihn mehrere Freunde, die er noch erkannte, wiewohl er schon der Krankheit zu unterliegen schien. Er starb den 24sten ganz gelassen."

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Nach der königl. unterm 7. Febr. erlassenen Verordnung: wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstiteln, oder Rangordnung der verschiedenen Classen, werden die höhern Beamten der Ministerien in drei Classen abgetheilt, deren beide ersten Courfähig sind; die der Provinzial-Behörden in 5 Classen; die Titular-Räthe in 2, die der Subalternen in 4 Classen. — Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staats-Rath und Staatsrath können von den damit bekleideten Beamten nur in soweit beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienstverhältniß nicht die Annahme eines andern Titels erfordert. Die Uniformen der verschiedenen Beamten nach ihren Rangabstufungen wird ein eigenes Reglement bestimmen.

In der Nacht auf den 18ten März eilte zu Baygem in Ost-Flandern auf das Geschrei einer Frau die Nachtwache in das Haus des dasigen Einwohners Genaert. Er hatte seine 10jährige Tochter todtgeschlagen, und war eben beschäftigt, Feuer anzulegen, um sie zu rösten. Das Ungeheuer gestand sogleich sein Verbrechen, und erklärte, daß er auch seine Frau und seine andere Tochter würde getödtet und ver-

brannt haben, wenn er ihrer hätte habhaft werden können — weil sie alle Drei Hexen wären.

Das reissende Thier, das seit geraumer Zeit an der böhmischen Grenze so große Verheerungen in den Jagden anrichtete, ist endlich am 29. März in dem königlich baierschen gräflich v. Eckartischen Herrschaftsgerichte Winklarn, im Regenkreise, in der Nähe des alten Schlosses Reichenstein, erschossen worden. Es ist 4 Schuh 3 Zoll lang und 2 Schuh 7 Zoll hoch, hat einen kleinen katzenartigen Kopf, kurze, aufrecht stehende Ohren, woran ein (1½ Zoll langer) struppigter Büschel schwarzer Haare sich befindet, große, mit einem weißen Ring eingefaßte, Augen, eine stachlichte Zunge, lange scharfe Zähne, einen dicken, starken Hals, an dessen Anfang lange, hervorstehende Haare sind plumpe, haarige Füße mit langen scharfen Klauen, die, wie bei den Katzen, eingezogen werden können, einen kurzen (6 Zoll langen) Schweif, und die männlichen Geburtstheile einer Katze. Die Farbe ist rothgelb, Kehle, Bauch und Brust sind weiß mit einzelnen braunen Flecken. Der ganze Körper gebupft, wie der eines Hirschkalbes, das Ende des Schweifes schwarz. Der ganze Bau gleicht dem eines Tigers. Es fraß fast alle Hirsche und Rehe in der Gegend auf und verschonte selbst Füchse und Dachse nicht; ja es umging sogar in seinen letzten Tagen öfters ein abgelegenes Haus des Dorfes Stadlern, worin es eine Ziege witterte, und ward dadurch der Schrecken der Landbewohner. Es ist dasselbe Thier, das in diesem Gerichtsbezirke im Monat December v. J. angeschossen wurde, weil man bei seinem Eröffnen die Schrotkörner in dem Schenkel und unter den Rippen fand, die nicht durchgeschlagen hatten. Der Berichterstatter kennt es nicht. In einigen Naturgeschichten kommt es zwar unter dem Namen Hirschwolf vor, aber die Beschreibungen sind sehr unbefriedigend.

Am 11ten d. M. früh um 7 Uhr wurde meine Tochter, die Obristin v. Schmiedeberg, von einer gesunden Tochter glücklich entbunden. Ich mache dieses meinen hochgeschätzten Verwandten und Freunden hierdurch ganz ergebenst bekannt. Schwanowitz den 14. April 1817.

Der Amts-Rath Reinhart.

Die heute Mittag nach 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau mit einem gesunden Mädchen zeige theilnehmenden Freunden und Bekannten hiermit ergebenst an. Breslau den 14. April 1817.

Christian Kliche, Kaufmann.

Mit den schmerzlichsten Gefühlen zeigen wir den heute früh durch einen Schlagfluß ohne vorhergegangene Leiden plötzlich erfolgten Tod des Gutsbesitzers Hrn. Eugen Franke auf Friedewalde, in einem Alter von 52 Jahren 7 Monaten 10 Tagen, allen unsern Anverwandten und Bekannten ganz ergebenst an. Wir verloren den treuesten Gatten, den besten Vater und Oncle. Ueberzeugt von wahrer Theilnahme, verbitten wir alle Beileids-Versicherungen. Friedewalde den 10. April 1817.

Louise Sophie verwittwete Franke.
Heinrich Franke, als Sohn.
Franz Vietz, } als Stieftin-
Anna Beck, geb. Vietz, } der.
Constantin Franke, im Namen } als
seiner sämmtlichen Geschwister, } Neven.

Auswärtigen Freunden und theilnehmenden Bekannten mache ich den am 14. April c., nach einem halbjährigen harten Krankenlager an der Schwindsucht erfolgten Tod meiner geliebten Frau Amalie Charlotte, gebornen Kellermeier, in einem Alter von 24 Jahren 9 Monaten, von ihrer Theilnahme an meinem Schmerz überzeugt, hiermit bekannt. Breslau den 15. April 1817.

Frischling, Königl. Ober-Landes-Gerichts-Registrator, als Gatte.
Verwittwete Kanzlei-Director Kellermeier, geborne Schiemann, als Mutter.
Henriette und Caroline Kellermeier, als Schwestern.

C. 29. IV. 4½ R. et T. Δ. I.

Nachtrag

Nachtrag zu No. 45. der Schlesischen privilegirten Zeitung.
(Vom 16. April 1817.)

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilh. Gottl. Korn's Buchhandlung, auf der Schweidnitzer Straße, ist zu haben:

Des Colonies et de la Révolution actuelle de l'Amérique, par Mr. de Pradt. 2 Vol. gr. in-8. Paris. Broché 4 Rthlr. 20 sgr.

Elphinstone, M., Geschichte der englischen Gesandtschaft an den Hof von Kabul, im Jahre 1808, übersetzt von Fr. Rühs. Auch unter dem Titel: Bertuch, F. J., neue Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen. 9ter Band. 2te Hälfte der 1sten Centurie. gr. 8. Weimar. 2 Rthlr. 8 sgr.

Pauls, J. J., Blüthen aus Italien; Lese aus Dante, Petrarca, Boccaccio, Ariosto, Tasso, Guarini und Filicaja. Mit den Bildnissen Ariosto's und Tasso's. 8. Köln. Geheftet 1 Rthlr. 10 sgr.

(Concert-Anzeige.) Unterzeichneter giebt sich die Ehre allen Musikfreunden ergebenst anzuzeigen, daß er am künftigen Freitage als den 18ten April, mit Genehmigung in dem hiesigen Universitäts-Saale, vor seiner Abreise, sein zweites und letztes Concert geben wird. Eintritts-Karten in den Saal, das Stück zu 16 Gr. Courant, sind in den Musik-Handlungen der Herren Förster und Leuckart, so wie Abends am Tage des Conserts an der Casse zu haben.

Joseph Gehring,
Musik-Director und Concert-Meister am K. K. National-Theater zu Brünn.

(Danksagung.) Den Empfang der Wohlthaten, für meine, durch ihr Unglück tief gebeugten protestantischen und katholischen Mitchristen zu Powitzko, zeige ich hiermit mit innigstem Dank und größter Verehrung ihrer milden Geber an. Durch den Fürstlichen Proviant Voigt 2 Rthl. Ct. Von v. U. zu W. 3 Rthl. Ct. und von einem Dienstboten daselbst 4 Gr. N. Münze. Vom Hrn. Stadt-Richter Gottschling zu Prausnitz 1 Rthl. Ct. Vom Hrn. Dir. v. Faber auf Pavelsa, ewe 5 Rthl. N. Mze. Vom Hrn. O. B. Factor Gottschling zu Maltsch 4 Rthl. Ct. Vom Hrn. Cap. Hayland 1 Rthl. Ct. — Vermittelst Hrn. Apothekers Olearius zu Breslau: Vom Hrn. F. W. Mischke 2 Rthl. Ct. Von Fr. v. Knobelsdorf 1 Rthl. Ct. Vom Hrn. Klose 2 Rthl. Rom. Münze. Von K. S. 1 Rthl. 15 sgl. Ct. Von einem Ungen. 1 Rthl. 27 sgl. 6 d. N. Münze. Vom Hrn. Kaufmann Kny 6 Rthl. Ct. Von einem Ungenannten mit der Devise: Gott beschütze die Dürftigen! 1 Rthl. Ct. Von Fr. Wittwe J. 15 sgl. Ct. Von Mad. Heinr. Alexander 1 Rthl. Ct. Von F. W. 10 sgl. Münze. Von Fr. Maj. v. Randau 3 Rthl. Ct. Vom Hrn. C. M. 10 sgl. Ct. Von einer ungenannten Dame 2 Rthl. Ct. Von einem Ungenannten 9 Ellen Leinwand und 1 Rthl. Ct. Von A. 25 sgl. N. Mze. Von A. R. 3 Rthl. Ct. Von E. 2 Rthl. Ct. Von K. R. 1 Rthl. Ct. Von K. H. 10 sgl. Ct. Aus der Gebirgsstadt L. durch Hrn. E. W. H. 30 Rthl. Ct. Vom Kaufm. Hrn. Behmer 20 sgl. Ct. Vom Hrn. Maler Thilo 1 Rthl. Ct. Aus W. von v. N. 3 Rthl. Ct. Vom Kaufmann Hrn. Eibel 1 Rthl. Ct. Von E. J. 1 Rthl. Ct. Von ein. Ungen. 1 Rthl. Ct. Pastor Kröber zu Trachenberg.

Ebenfalls durch Herrn Apotheker Olearius zu Breslau vom 27sten März bis incl. 2ten April c. Von ein. Ungen. aus S. 5 sgl. Ct. Von C. F. ein Paquet Wäsche und 15 sgl. Rom. Münze. Vom Hrn. K. F. 1 Duc. Von ein Ungen. 1 Rthl. 15 sgl. Ct. Von Fr. Procons. Scholz 1 Rthl. Ct. Vom Hrn. Kaufm. O. u. 23 Ellen Flanell. Vom Hrn. Str. Str. L. 1 Rthl. Ct. Von ein. Ungen. 1 Rthl. N. Münze. Von M. F. 1 Rthl. Ct. Vom Hrn. F. P. 2 Rthl. Von der verw. ttw. Fr. Stapelfeld aus Oels 1 Rthl. Ct. Von W. y. aus Beuthen in O. S. 25 gl. Ct. Von E. J. 5 sgl. Ct. Aus Creuzberg von ein. Ungen. 1 Rthl. Ct. Von E. M. S. 1 Rthl. Ct. Von einem Ungen. 1 Rthl. 10 sgl. Ct. Von einem Landmann 5 sgl. Ct. Von der verw. Fr. Post-Commiss. G. zu Leobschütz 1 Rthl. Ct. Von J. F. Z. ein Hemde und 1 Rthl. Münze. Vom Hrn. Med. Assess. Fischer 1 Duc. Von F. A. B. 1 Rthl. Rom. Münze. Vom Hrn. Zinngießer B. C. Müller 1 Rthl. N. Mze. Vom Hrn. Kaufm. C. G. Reimann 1 Rthl. Ct. Von W. W. 15 sgl. Ct. Vom Hrn. v. K. 1 Rthl. Ct. Vom Hrn. G. 15 sgl. Ct. Vom Hrn. Kaufm. K. 3 Rthl. Ct. Von v. G. M. eine Weste und 2 Rthl. Ct. Von einer ungenannten

Wittwe 1 Rthl. Ct. Von J. C. T. 15 sgl. Ct. Von D. 1 Rthl. Ct. Von G. 1 Rthl. Ct. Von ein. Ungen. aus Carlsruh 1 Rthl. Ct. Von Fr. Regist. Groß 1 Rthl. Vom Hrn. Bar. Chir. H. 1 Rthl. Mze. Von Fr. Wittwe C. R. 1 Duc. Vom Hrn. Kaufm. J. H. 1 Rthl. Ct. Von F. 20 sgl. Ct. An mich gesandt von ein. Ungen. aus Namslau 1 Duc. — Vom 3ten bis incl. 8. April: Von T. J. M. 1 Rthl. Ct. Von W. M. 20 sgl. Ct. Vom Hrn. Kaufm. Lange 5 Rthl. Nom. Münze. Von C. F. K. über Strehlen 10 Rthl. Ct. Von Eduard Heinrich 15 sgl. Ct. Vom Hrn. G. v. O. 3 Rthl. Ct. Vom Kaufm. D. 20 sgl. Ct.

Pastor Kröber zu Trachenberg.

(Avertissement zur anderweiten Verpachtung des Pacht- und Rent-Amts Striegau auf die drei Jahre vom 1sten July 1817 bis dahin 1820.) Da die bisherige General-Pacht des Königlichen Domainen-Pacht- und Rent-Amts Striegau mit Ende Juny d. J. abläuft, so soll dasselbe anderweit auf die 3 Jahre vom 1sten July dieses Jahres bis dahin 1820 an den meistbietenden und qualificirt befundenen Pächter verpachtet werden. Die Licitations- und Pacht-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung als bei dem bisherigen Königlichen General-Pächter und Gutsbesitzer Hohberg zu Stanowitz bei Striegau nachgesehen werden. Dazu wird der Licitations-Termin auf den 1sten May d. J. Vormittages 10 Uhr auf der hiesigen Königlichen Regierung, vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath zur Hellen, hiermit anberaumt, und qualificirte Pachtlustige aufgefordert, sich darin entweder persönlich oder durch einen gerichtlich bestellten, zur rechtsverbindlichen Einschreitung aller von beiden Theilen aufzustellenden Bedingungen vollständig ermächtigten Special-Bevollmächtigten einzufinden, und haben, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung des Zuschlags, das Weitere zu gewärtigen. Reichenbach den 13. März 1817.

Königliche Regierung IIte Abtheilung.

(Aufgebot.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien werden, auf den Antrag des jetzigen Invaliden Gottlob Runge aus Schöneiche im Neumarktschen Kreise, hierdurch alle diejenigen unbekannten Prätendenten, welche auf die bei Gelegenheit der französischen Invasion und Plünderung des Dorfes Schöneiche im Jahr 1813 angeblich abhanden gekommene, auf das hiesige Stadt- und Hospital-Landgüter-Amt ausgefertigte, von diesem an den damals unter dem zweiten Fuß-Garde-Grenadier-Bataillon stehenden Gottlob Runge cedirte Banco-Obligation d. d. den 1. Decbr. 1803 sub litt. G. No. 67624. über 370 Rthlr. Courant zu 2 pro Cent zinsbar — als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem zu deren Angabe angesetzten peremtorischen Termine den 7ten July d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissario Ober-Landes-Gerichts-Assessor Brassert auf hiesigem Ober-Landes-Gerichts-Hause entweder in Person oder durch genugsam informirte und legitimirte Mandatarien (wozu ihnen, bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz Commissarien, der Regierungs-Rath und Justiz-Commissarius Heinen, Regierungs-Assessor und Justiz-Commissarius Müller und Justiz-Commissarius Nowag vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden können) ad Protocollum anzumelden und zu bescheinigen, sodann aber das Weitere zu gewärtigen. Sollte sich jedoch in dem angesetzten Termine keiner der etwanigen Interessenten melden, dann werden dieselben mit ihren Ansprüchen an die in Rede stehende Banco-Obligation präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangene Banco-Obligation aber amortisirt und dem Gottlob Runge eine neue ausgefertiget werden. Breslau den 11. Febr. 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Johann Heinrich Klotz aus Heidchen, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 3ten Junius d. J. Vormittags um

19 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Täufling anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 24sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Joseph Köhler aus Glatz, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 4ten Juny c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Täufling anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren, und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 24sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Ignatz Fiedler aus Klettendorff, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 4ten Juny c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Herrmann anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren, und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 28sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden auf Antrag des Officii Fisci die Cantonisten Franz, Wenzel und Johann Gebrüder Zörnig aus Schönfeld, welche sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt haben, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preußischen Lande hierdurch aufgefordert, und da zu ihrer Verantwortung hierüber ein Termin auf den 5. Juny a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Herrmann anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollten Beklagte in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen sie als gegen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretene verfahren und auf Confiscation ihres gegenwärtigen als auch künftig ihnen etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 24. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Johann Georg Brauner aus Alt-Weistritz, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 7ten Juny c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Täufling anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen

ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren, und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 24. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von dem Kaiserl. Königl. Mährisch-Schlesischen Landrecht wird dem Joseph Schwerz durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht, daß seine Ehegattin Anna Schwerz aus Steinau Karwiner Herrschaft Teschner Kreises wider denselben wegen boshafter Verlassung bei diesem K. K. Mähr. Schles. Landrechte Klage angebracht, und um Ungültigkeits Erklärung der mit demselben eingegangenen Ehe, gebeten habe. Da nun derselbe aus den K. K. Erblanden entwichen, und dessen dermaliger Aufenthalt hierorts unbekannt ist, so hat man den Dr. Hofdeml als Curator aufzustellen, ihme abwesenden Joseph Schwerz aber zugleich zu verordnen befunden, daß derselbe sich binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen von dem Tage des ausgefertigten diesfälligen Edicts entweder selbst gestellen oder dem aufgestellten Curator in eben dieser Frist von seinem Aufenthalt in Kenntniß setzen solle; widrigens in die Trennung der mit seiner Ehegattin Anna Schwerz eingegangenen Ehe gewilliget werden würde. Brünn den 17. December 1816.

(Offener Arrest.) Da über das Vermögen des sich von hier entfernten Lohgerber-Meisters Friedrich Sturm wegen dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung seiner Gläubiger dato concursus formalis eröffnet worden ist; so werden alle diejenigen, welche von dem gedachten Cridario etwas an Gelde, Waaren, Sachen oder Briefschaften hinter sich, oder an Denselben schuldige Zahlungen zu leisten haben, hierdurch angewiesen, weder an den obgenannten Gemeinschuldner, noch an irgend einen Andern, das Mindeste zu verabfolgen oder auszuzahlen, vielmehr solches längstens binnen 4 Wochen, vom 16. April an gerechnet, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in das hiesige Stadtgerichts-Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß das verbotwidrig Extradirte oder Gezahlte zum Besten der Sturmschen Concurs-Masse anderweit beigetrieben werden, die gänzliche Verschweigung solcher Gelder oder Sachen hingegen den unausbleiblichen Verlust des daran habenden Unterpfandes- oder andern Rechts selbst nach sich ziehen wird. Decretum bei dem Königl. Gerichte der Stadt Breslau den 21. März 1817.

(Offener Arrest.) Da über das Vermögen des von hier sich entfernten Lohgerber-Meisters Carl Gottlieb Sturm, wegen dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung seiner Gläubiger dato concursus formalis eröffnet worden ist; so werden alle diejenigen, welche von dem gedachten Cridario etwas an Gelde, Waaren, Sachen oder Briefschaften hinter sich, oder an Denselben schuldige Zahlungen zu leisten haben, hierdurch angewiesen, weder an den obgenannten Gemeinschuldner, noch an irgend einen Andern, das Mindeste zu verabfolgen oder auszuzahlen, vielmehr solches längstens binnen 4 Wochen, vom 16. April c. an gerechnet, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts ad depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß das verbotwidrig Extradirte oder Gezahlte zum Besten der Carl Gottlieb Sturmschen Concurs-Masse anderweit beigetrieben werden, die gänzliche Verschweigung solcher Gelder oder Sachen hingegen den unausbleiblichen Verlust des daran habenden Unterpfandes- oder andern Rechts selbst nach sich ziehen wird. Decretum bei dem Königl. Gerichte der Stadt Breslau den 22. März 1817.

(Bekanntmachung.) In Gemäßheit des §. 125. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß nachfolgende Breslauer Stadt-Obligationen, nämlich: 1) die sub Nro. 79., unterm 29. Januar 1807 ausgefertiget, über 50 Rthlr. Courant lautend, und dem hiesigen Bürger und Gräupner Andreas Brusche angeblich zugehörig, 2) die sub Nro. 76., unterm 29. Januar 1807 ausgefertiget, über 100 Rthlr. Courant lautend, und dem Königl. Domainen-Amts-Justitiario Hübler zu Ohlau angeblich zugehörig, 3) die sub Nro. 131., unterm 30. Januar 1807 ausgefertiget, über 100 Rthlr. Courant lautend, und dem vorgedachten Herrn Justitiario Hübler gleichfalls angeblich zugehörig, — ihren vorgenannten angeblichen letzten Inhabern abhanden gekommen und verloren gegangen sind. Breslau den 9. April 1817.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt verordnete Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.

(Bekanntmachung.) Es werden hiermit alle diejenigen, welche für die im Jahre 1815 laut Einquartierungs-Billets bestrittene Beköstigung Königlich Preußischer, Kaiserlich Russischer und andern Fremdherrlichen Truppen, wegen Nicht-Besitz des Einquartierungs-Billets, Abwesenheit oder andern Gründen, noch nicht befriedigt worden, aufgefordert, sich bis zum 1. Juny d. J. unter Vorzeigung der betreffenden Einquartierungs-Billets, oder wenn sie solche nicht mehr besitzen sollten, Führung eines andern Beweises, wozu auch unsere Quartier-Journale dienen können, ihre Ansprüche geltend zu machen. Wer sich bis dahin nicht sistirt, hat — dringende und seine spätere Forderung vollkommen rechtfertigende Fälle ausgenommen — zu gewärtigen, daß er abgewiesen werden wird, indem der Abschluß der Verpflegungs-Bonifications-Casse keinen längern Aufschub erleidet, und durch das immerwährende Eintreffen einzelner Personen aus ganz verschiedenen Bezirken die Arbeiten ungemein erschwert und die betreffenden Officianten von wichtigern Geschäften abgehalten werden. Breslau den 14. April 1817.

Die Servis-Deputation.

(Aufforderung.) Bei dem bevorstehenden Abschluß der Wirthschafts-Casse zu Groß-Racke im Trebnitzischen Kreise, werden alle diejenigen ersucht, welche etwa noch Forderungen an dieselbe zu haben glauben sollten, sich den 17ten, 18ten und 19ten bei dem Dominio oder den 20sten und 21sten d. M. in Breslau, Paradeplatz No. 4. eine Stiege hoch, damit zu melden. Breslau den 14. April 1817.

(Ritterguts-Verkauf.) Ich bin willens, mein im Breslauschen Regierungs-Departement und dessen Wohlauschen Kreise belegenes Rittergut Klein-Peterwitz nebst Zubehör, die Tänzerei benannt, aus freier Hand zu verkaufen. Dieserhalb lade hiemit besitz- und zahlungsfähige Käufer ergebenst ein, sich wegen der Kaufsbedingungen an den Herrn Justiz-Commissarius Gellneck in Breslau und an den Herrn Justizrath Göldner in Groß-Tschirnau bei Guhrau zu wenden, welche zu mehrerer Bequemlichkeit beide die nöthige Auskunft über den Zustand dieses Guts zu ertheilen bereit sind. Auch bitte ich, daß Kauflieblaber, um sich von dem empfehlungswerthen innern Gehalt als auch der vortheilhaften und angenehmen äußern Lage selbst zu überzeugen, sich vom 15. May d. J. ab hier einfinden, wo ich die erforderlichen örtlichen Anweisungen mit Vergnügen geben werde. Klein-Peterwitz den 15. April 1817.

Freiherr von Dyhern.

(Hausverkauf.) Ein auf einer lebhaften Straße ohnweit des Ringes gelegenes Haus, in gutem Baustande, und welches sich besonders für einen Kaufmann eignet, ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Nachricht hierüber ertheilt Hr. Instrumentmacher Kuhlbörs junior, auf der Karlsgasse No. 735.

(Windmühlen-Verkauf.) Vor dem Schweidnitzer Thore in Gräbschen, Breslauer Kreises, steht eine in gutem Baustande befindliche, mit 2 Gängen und 10 Stampfen versehene Windmühle nebst Wohngebäude und Acker aus freier Hand zu verkaufen. Käufer werden daher ersucht, sich deshalb bei dem Eigenthümer daselbst zu melden.

(Zu verkaufen) ist vor dem Oderthore eine Brandstelle, worüber der Gräupner Hr. Klammer auf der Hummerey No. 825. nähere Nachricht giebt.

(Rinde-Verkauf.) Da auf hohen Befehl der Hochpreislichen Königlichen Regierung zu Breslau die Rinde in den Carlsmarkter Forsten für dieses Jahr Stammweise meistbietend verkauft werden soll; so hat das unterzeichnete Forst-Amt hiezu einen Licitations-Termin auf den 18ten April c. Vormittags um 10 Uhr in der Forst-Amts-Canzeley-Stube zu Stoberau angesetzt, und ladet die Kauflustigen ein, sich zu diesem Termin einzufinden, ihre Gebote nach Bekanntmachung der näheren Bedingungen abzugeben, und, wenn solche annehmlich befunden werden, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Revier-Forstbedienten zu Moselache und Alt-Töllnitz sind beauftragt, vom 16. April c. an, die Bäume, welche geschält werden sollen, anzuweisen. Stoberau den 8. April 1817. Königl. Forst-Amt Carlsmarkt. Merensky.

(Holz-Verkauf.) Auf meinem vor dem Oder-Thore auf dem Tietze-Hofe gelegenen Holzplatze sind alle Sorten geschnittenes Bauholz, als auch Stämme, Balken, Riegel ꝛc., sowohl in einzelnen Stücken, als auch in Quantitäten, worauf mein Factor Bestellungen annimmt, zu möglichst billigen Preisen zu haben. Jacob Joel Bloch.

(Eichen-Verkauf.) Die in dem Kotzerker Revier des Forst-Amtes Trebnitz in diesem Frühjahre zu schälenden Eichen werden im Wege des Meistgebots stückweise verkauft werden. Es ist hierzu der 21ste April c. bestimmt, und werden die Käufer hiermit eingeladen, ihre Gebote an gedachtem Tage an Ort und Stelle abzugeben. Uebrigens ist der Unterförster Baucke zu Kotzerke angewiesen, die zu verkaufenden Eichen denen sich etwa meldenden Käufern zu jeder Zeit vor dem anberaumten Licitations-Termine vorzuweisen. Trebnitz den 9. April 1817.

Königliches Forst-Amt. Sternitzky. Neuling.

(Getreide zu verkaufen.) Von dem bereits eingelieferten Zins-Getreide des Königl. Rent-Amtes Ohlau sollen 191 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 192 Scheffel 10 Metzen Gerste und 3 Scheffel Steinmehl an den Meistbietenden verkauft werden. Zu dieser Licitation, welche den 8ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesigem Rent-Amte abgehalten werden soll, werden zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag erst nach eingeholter Genehmigung von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung erfolgen kann. Ohlau den 8. April 1817. Königliches Rent-Amt.

(Auctionsanzeige.) Den 22sten April a. c. Vormittags um 9 Uhr sollen im gerichtlichen Auctions-Zimmer im Armen-Hause einiges Gold, Silber, Leinenzeug, Bette, Kleider, Meubles und Bücher gegen Zahlung in Courant verauctionirt werden. Breslau den 14. April 1817.

(Auctionsanzeige.) Donnerstag als den 17ten dieses, früh von 9 bis 12 Uhr und nach Mittag von 2 bis 5 Uhr, werde ich auf der Schweidnitzer Gasse im goldenen Löwen No. 615., in der zweiten Etage, einige Garnituren Sopha und Stühle, schöne Spiegel, einen Mozartschen Flügel, eine schöne Violine, eine Kugelbüchse, eine Doppelflinte und eine Jagdflinte, letztere drei von außerordentlicher Schönheit und Güte, ferner einen ganz kompletten Hausrath, einige Tisch-Uhren, einige Gebett Betten, und dergleichen mehr, gegen gleich baare Zahlung in Courant verauctioniren. Breslau den 13. April 1817.

Samuel Peré, concessionirter Auctions-Commissarius.

(Bücher-Auction.) Sonnabend den 19. April, Nachmittags von 2 Uhr an, kommen in der Bücher-Auction auf der Bruskgasse No. 918 mehrere Bücher vor, so im Katalogo nicht mit abgedruckt sind, worunter sich besonders viele medizinische Werke befinden. Breslau den 15. April 1817. Pfeiffer.

(Anzeige.) Ein guter Plauwagen mit Federsitzen, eine Parthie Pflastersteine und ein eisernes Kamin mit Figuren stehen zum Verkauf Wurstgasse sub No. 1253. hieselbst.

(Schaafvieh-Verkauf.) Einige funfzig Stück fett gemästetes Schaafvieh sind beim Dominio Wasserjentsch zu verkaufen.

(Wolle-Verkauf.) Auf der Junkern-Gasse Nro. 608. im Comptoir sind 77 Stein feine Sommer-Wolle zu verkaufen.

(Anzeige.) Auf dem Domainen-Amte Nimkau, Neumarktschen Kreises, stehen 60 Scheffel guter Hopfen zum Verkauf.

☞ (Guter Runkelrüben-Saamen) ist zu haben bei

Biebrach & Weißenborn, Kupferschmiede-Straße No. 1944.

(Neue Leinsaat), als ächte Windauer, Rigaer, Pernauer, Liebauer und Memeler, von vorzüglicher Qualität, ist zu billigen Preisen in Consignation bei Lübbert et Sohn, Junkerngasse No. 604; ebendaselbst noch eine Parthie ächten rothen ungedörrten Steyerischen Klee-Saamens.

☞ (Saamen-Anzeige.) Eine Quantität rothen ungedörrten Spanischen Klee-, weißen Steinklee-, Luzerne-, Esparzette, Englisch und Französisch Raygras-, Spargelgras-, hohen Ackerspargel-, Honiggras-, nebst allen Gattungen von Kohl-, Kräuter-, Wurzel- und Blumen-Saamen, sind um die billigsten Preise zu haben bei

Mittmann et Beer, auf der Schweidnitzer Straße am Schwibbogen.

(Anzeige.) Neu angekommenen Caviar das Pfd. 16 Gr., ächt Holländ. Käse der Ctr. 32 Rthlr., Capern das Pfd. 20 Gr., Sardellen das Pfd. 12 Gr., ächt Nordamerikan. Rum der Eimer versteuert 40 Rthlr., die Bout. 18 Gr., empfiehlt

Brückner, Schmiedebrücke No. 1928.

(Anzeige.) Alter Märkischer abgelegener Kraustaback der Ctr. 13½, 14½, 15½, 18½ und 20½ Rthlr. Courant, Schwedter Rollentaback der Ctr. 12½ Rthlr. Courant, ist zu haben bei

F. A. Krumpholtz.

(Anzeige.) Mit letzter Post erhielt ich fetten dicken geräucherten Rhein-Lachs.

Christian Gottlieb Müller, am Ecke des Rings und der Schweidnitzer Gasse.

(Anzeige.) Gute starke Kolziger Bier-, diverse Sorten Wein- und Rosoli-Flaschen sind in allermöglichst billigsten Preisen zu haben, in der Porzelán- und Glas-Handlung auf dem Paradeplatz No. 4., bei

Joh. Joseph Wentzel.

(Lotterienachricht.) Im Königl. Preuß. bestallten Lotterie-Comptoir, zum weißen Löwen, sind Loose sowohl zur Classen- als kleinen Geld-Lotterie zu haben.

Schreiber.

(Neue Musikalien bei C. G. Förster, Ohlauer- und Brustgassen-Ecke.) C. Keller, Arietta à la Polacca: »Kennst du der Liebe Scheu?« mit Guitarre. 6 Gr. — Der Krieger und seine Flasche, mit Pianof. oder Guitarre. 4 Gr. — Dussek, Oeuvres. Cah. 11. — Winter, Ouvert. p. le Pianof. à 4 m. 16 Gr. — Blum, Balladen, Romanzen und Lieder, mit Guit. 1 Rthlr. — Spring, Fantaisie p. le Violon avec 2 Viol., A. et Basso. 20 Gr. — Dotzauer, Duo p. Pianof. et Violoncelle ou Violon. 1 Rthlr. 8 Gr. — Molino, 12 Walses p. Guit. 8 Gr. — Cramer, gr. Sonate p. Pianof. à 4 m. 1 Rthlr. 12 Gr. — Beethoven, Quatuor No. 3 arrangée p. Pianof. à 4 mains. 1 Rthlr. 8 Gr. — Bornhart, der Concertmeister, ein musikalischer Scherz für 1 Singstimme, Guit., Flöte und Violine. 12 Gr. — Molino, 6 Rondo's p. la Guit. 8 Gr. — Steibelt, Elegie p. le Pianoforte. 8 Gr. — Mozart, Figaro, Clavierauszug. 5 Rthlr. — daraus: sämmtliche Arien, Duetten etc., einzeln. — Molino, 3 Duos p. Violon et Guit. 12 Gr. — Field, 3 Son. p. Pianof. 1 Rthlr. 8 Gr. — Kaczkowsky, 3 Duos p. 2 Viol. 1 Rtlr. 8 Gr. — Deszinsky, Polon. p. Pianof. à 4 m. 6 Gr. — Libor, 3e. 4e. et 5e. Concert p. Violon. à 1 Rtlr. 12 Gr. — Pär, Ouvert. aus Sargin, à 4 m. 12 Gr. — 3 beliebte Wiener Walzer nebst einem Cotillon, f. Pianof. 4 Gr. — Bach, Divertissement p. Pianoforte. à 4 m. 14 Gr. — Hahn, 6 leichte Walzer und 6 Ecossaisen, f. Pianof. 8 Gr. — Gelinek, concertirende Variationen f. Pianof. und Violine oder Flöte. 18 Gr. — Gelinek, Variat. sur l'air Troubadour de l'opéra Joconde, p. le Pianof. 14 Gr. — Kelz, Walzer, Ecossaisen, Françaisen, Quadrillen und Kosakentänze, für 2 Violinen. 12 Gr. — Periodisches Wochenblatt der Tanzmusik, f. 1 Flöte. No. 1 et 2. à 4 Gr.

Bei Unterzeichnetem ist zu haben:

Das Genus der lateinischen Substantiven in tabellarischer Uebersicht, nach dem Ausgange und den Declinationen geordnet mit Weglassung des natürlichen Geschlechts, von H. Mücke. Preis 2 sgl. Rom. Münze.

Breslau den 15. April 1817.

Willibald August Holäufer,
im Adolphschen Hause an der Ecke des Kränzelmarktes.

(Reise-Gelegenheit) nach Berlin, wovon das Nähere auf der Reifergasse in No. 399 zu erfahren ist.

(Anzeige.) Einem hochgeehrten Publico habe ich die Ehre hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich meinen allhier dicht neben der Post gelegenen Gasthof, zur Stadt London genannt, nebst dem von mir dabei geführten Waarenlager, mit dem 1. May d. J. meinem Sohne Carl Friedrich John, der mich bisher in meinen Geschäften unterstützte, für seine alleinige Rechnung überlassen werde. Indem ich nun den geehrten Gönnern und Freunden meines Hauses für das mir bisher geschenkte Zutrauen ergebenst danke, erlaube ich mir nur noch die Bitte, dies auch ungeschwächt auf meinen Sohn zu übertragen, und empfehle mich Ihrem fernern gütigen Wohlwollen bestens. Crossen den 8. April 1817.

Wittwe Schüler.

Nach voriger Anzeige gebe ich mir die Ehre mich einem hochgeehrten reisenden Publico, und besonders noch den Gönnern und Freunden unseres Hauses, hiermit ergebenst zu empfehlen. Mein Bestreben wird stets dahin gehen, die Wünsche meiner geehrten Gäste nach allen

Kräften, verbunden mit möglichster Billigkeit, zu erfüllen, und so werde ich dadurch das Zutrauen zu rechtfertigen bemüht seyn, womit man mich zu beehren die Güte haben wird. Crossen den 8. April 1817. Carl John, Gastwirth zur Stadt London, neben der Post.

(Warnung.) Ich Endes Unterzeichnete warne das Publikum, meiner Pflegetochter, der gebornen Auguste Hänsel, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich nach öffentlicher Bekanntmachung nichts für sie zurückzahlen werde.

Verehelichte Bau-Inspector Hirth, geborne Hänsel.

(Anzeigen.) Ein in den besten Jahren, mit ausgezeichneten Kenntnissen in der Oekonomie versehener (verheiratheter) Oekonom, der seine Kenntnisse und Rechtlichkeit hinlänglich dokumentiren will, wünscht gleich, oder zu Johannis curr. ein anderweitiges Unterkommen zu erhalten. Des Nähern wegen wendet man sich direkte (Auswärtige postfrei) an die Breslausche Commissions-Expedition, äußere Reußische Gasse, das Haus vor den 3 Thürmen, No. 447. — Auch werden daselbst einige kleine und mittlere Güter von reellen Käufern zu kaufen, und verschiedene Pachtungen von guten und cautionsfähigen Pächtern zu pachten gesucht. Verschiedene bedeutende Capitalien sind, gegen evidente pupillarische Sicherheit auf hiesige Häuser und adeliche Güter, zu vergeben; so wie auch daselbst alle schickliche Commissions, wie bekannt, zur billigsten und promptesten Bedienung übernommen werden, aber nur ohne Einmischung eines Dritten.

(Nachricht.) Breslau den 14. April 1817. Ein geschickter Gärtner mit guten Zeugnissen findet sogleich ein sehr gutes Unterkommen bei dem

Königl. Commiss. Rath Fischbach, am Neumarkt im weißen Hause.

(Offener Dienst für einen Gärtner.) Ein in seiner Kunst erfahrner und mit guten Zeugnissen versehener Gärtner kann auf dem Dominio Polnisch-Gandau bei Breslau sein Unterkommen finden, und entweder daselbst oder in der Handlung Biebrach & Weissenborn in Breslau, Kupferschmiede-Straße No. 1944, die näheren Bedingungen erfahren.

(Gewölbe-Vermiethung.) Auf der Karlsgasse in No. 741 ist eine Handlungs-Gelegenheit zu vermiethen.

(Zu vermiethen) ist Termino Johanni d. J. am Naschmarkte No. 2023. der dritte Stock nebst Zubehör, außerdem noch ein Hansladen, der zum Kleiderhandel und Tuch-Ausschnitt angebracht ist. Das Nähere beim Eigenthümer im ersten Stock.

(Zu vermiethen.) Große Junkerngasse No. 605. ist die erste Etage, bestehend in 6 Stuben, 1 Salon, Küche, auch Holzplatz, Keller und Stallung auf 4 Pferde, zu vermiethen und bald oder auf Johanni zu beziehen.

(Zu vermiethen.) Unvorhergesehener Ursachen wegen ist eine bereits vermiethet gewesene Wohnung von 4 Stuben, Küche, Keller rc., nebst Benutzung des Gartens, aufs neue vor dem Nicolai Thore zu vermiethen und bald zu beziehen. Das Nähere darüber beim Kaufmann Schwinge, Kupferschmiede-Gasse in den 7 Sternen.

(Zu vermiethen.) Es sind 3 Zimmer nebst Küche und Bodenkammer nahe am Ringe an eine stille Familie sogleich zu vermiethen. Nähere Nachricht ertheilt Herr Agent Meyer, Albrechts-Straße No. 1690. Breslau den 9. April 1817.

(Zu vermiethen.) Kommende Johanni ist in No. 23. auf der Herrengasse die erste Etage, bestehend in 4 Stuben, einer Speisekammer und Küche, zu vermiethen. Das Nähere hierüber bei dem Eigenthümer, in No. 4 auf dem Markte.

(Zu vermiethen) und auf Johanni, auch früher — sobald die Malerei fertig wird — zu beziehen ist auf der Carlsgasse in Nro. 756. der zweite Stock, mit 2 Stuben vorne, 2 Stuben hinten heraus, hellem Saal, Küche und nöthigem Beigelaß. Das Nähere ist im Comptoir daselbst zu erfragen.

(Zu vermiethen) ist eine meublirte Stube, und auf der Hummerey 2 bis 4 Stuben mit oder ohne Meubles nebst nöthigem Gelaß an einen einzelnen Herrn oder stille Familie, und bald zu beziehen. Das Nähere in der Fledermisch-Gasse No. 881. zwei Treppen hoch.

Beilage zu No. 45. der Schlesischen privilegirten Zeitung.
(Vom 16. April 1817.)

(Avertissement.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Pupillen-Collegii wird in Gemäßheit der §. 137. bis 142. Tit. 17. P. I. des allgemeinen Landrechts denen etwa noch unbekannten Gläubigern der zu Tscherbeney verstorbenen Gräfin v. Stillfried, gebornen Gräfin Götzen, die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft unter denen Erben hiermit öffentlich bekannt gemacht, um ihre etwannigen Forderungen an der Verlassenschaft in Zeiten, und zwar in Ansehung der einheimischen Gläubiger längstens binnen Drei Monaten, in Ansehung der Auswärtigen aber binnen Sechs Monaten anzuzeigen, und geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Fristen und erfolgter Theilung sich die etwannigen Erbschafts-Gläubiger an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können. Breslau den 28. Februar 1817. Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

(Edictalcitation.) Allen unbekannten Militair-Personen wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen Kreis-Physicus Doctor Wuttich zu Lublinitz der erbschaftliche Liquidations-Prozeß auf Ansuchen dessen Erben eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen verfügt worden. Es werden solchemnach alle diejenigen unbekannten Militair-Personen, so an den Nachlaß des gedachten Kreis-Physicus Doctor Wuttich einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, durch diese öffentliche Vorladung citirt, daß sie binnen drei Monaten ihre Forderungen, zur vorläufigen Belehrung des bestellten Curators, mündlich oder schriftlich anzeigen, auch dieser Anmeldung Abschriften derer Documente, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termin den 14. July Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht vor dessen Abgeordnetem dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rathe von Blankensee in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte sich stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen und anzeigen, das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und alsdann gewärtigen sollen, daß sie mit ihrer Forderung in dem zu eröffnenden Erstigkeitsurtel nach Vorschrift der Gesetze und dem ihnen darnach etwa zustehenden Vorzugsrechte, wieder angesetzt werden. Diejenigen Gläubiger aber, welche sich nicht anmelden, auch in dem bestimmten Liquidations-Termin nicht erscheinen, haben unfehlbar zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Uebrigens werden denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzmäßige Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es allhier an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Eberhard, Pilasky und Stöckel angewiesen, von welchen sie sich einen wählen und denselben mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich sämmtliche im Militair befindliche Gläubiger genau zu achten haben. Brieg den 12. März 1817. Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

(Edictalcitation.) Vor das hiesige Königliche Stadt-Gericht und den von demselben authorisirten Liquidations-Commissarium Herrn Justiz-Rath Beer werden hiermit alle und jede, welche an das in 6799 Rthlr. 28 Sgr. Courant bestehende Vermögen des insolvendo gewordenen Handelsmannes Meyer Wolff Peiers irgend einen rechtsgültigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, vom 17. Februar 1817 an gerechnet, binnen 3 Monaten, spätstens aber in dem auf den 17ten May 1817 Vormittags um 10 Uhr anstehenden Termino liquidationis peremtorio ihre Forderung an den Cridarium entweder in Person, oder durch einen zulässigen und mit hinreichender Information versehenen Mandatarium anzumelden, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften, und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer An-

Sprüche zu erweisen gedenken, in originalibus vorzulegen, das Nöthige zum Protokoll anzuzeigen, und alsdenn die gesetzmäßige Ansetzung in dem Classifications-Urtel zu gewärtigen; wogegen sie bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Schuldenmasse des ꝛc. M. W. Peterls präcludirt und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, welche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft unter den hiesigen Rechtsfreunden fehlt, die Justiz-Commissarii Herren Paur und Enge angewiesen, von denen sie sich einen zu wählen und mit Vollmacht und Information zu versehen haben. Decretum bei dem Königl. Stadt-Gericht Breslau den 17. August 1816.

(Aufgebot.) Nachdem bei dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht auf Ansuchen des vormaligen Königl. Westphäl. Leibarztes Doctor medicinae Hrn. August Theodor Zadig, im Einverständniß mit seinem Real Schuldner Destillateur Hillmann, das verloren gegangene Original-Schuld-Instrument vom 4. April 1808 über die auf dem an der Ecke der Junkern- und Brustgasse sub No. 894. gelegene, ehehin dem Destillateur Johann Michael Förster, jetzt dem Destillateur Hillmann zugehörigen, im Hypothekenbuch Vol. X. fol. 283. verzeichneten Hause für den minorennen Sohn des Hrn. D. Zadig Namens Ludwig intabulirten 2000 Rthlr. Courant à 5 pro Cent zinsbar aufzubieten, befunden worden; so werden alle diejenigen, welche an die gedachte Post von 2000 Rthlr. und das darüber ausgestellte Original-Schuld-Instrument vom 4. April 1808, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder andere getreue Briefs-Inhaber irgend einen rechtsgültigen Anspruch zu haben vermeinen, und insbesondere auch die etwanigen darunter befindlichen Militair-Prätendenten hierdurch vorgeladen, in dem hierzu auf den 18ten Juny 1817 Vormittags um 10 Uhr vor dem hierzu ernannten Deputato Herrn Justiz-Rath Rambach anstehenden Termino peremtorio bei dem hiesigen Stadt-Gericht entweder in Person oder durch zulässige und mit genugsamer Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen in Ermangelung der Bekanntschaft unter den hiesigen Rechtsfreunden die Herren Justiz-Commissarien Enge und Paur in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, das abhanden gekommene Instrument zu produciren, auch wie sie zu dem Besitz desselben gelangt, so wie ihre etwanigen daran habende Ansprüche anzuzeigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß das verloren gegangene Instrument für amortisirt und unkräftig geachtet, die auf dem Hillmannschen Fundo haftende Post von 2000 Rthlr. gelöscht, auch mit Auszahlung derselben verfahren, übrigens aber die Ausbleibenden mit allen ihren etwanigen Ansprüchen gegen den dermaligen und künftigen Besitzer des verpfändeten Fundi präcludirt und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Decretum Breslau den 30. December 1816.

(Subhastation.) Bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht soll das dem Posamentier Johann Gottlieb Klemt gehörige, mit No. 792 bezeichnete, auf der Wanzen-Gasse belegene Haus, welches à 5 pro Cent auf 2440 Rthlr. und à 6 pro Cent auf 2033 Rthlr. 8 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, in terminis den 16ten December c., den 17ten Februar 1817, peremtorie aber den 28sten April 1817, Vormittags um 10 Uhr, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Sämmtliche besitzfähige Kauflustige werden demnach hierdurch aufgefordert, sich zu der vorbestimmten Zeit, vor dem hierzu ernannten Commissario Herrn Justiz-Rath Witte, an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle ohnfehlbar einzufinden und ihr Gebot darauf abzugeben, wornach obgedachtes Haus in dem letzten Bietungs-Termine dem Meist- und Bestbietenden ohnfehlbar zugeschlagen, auf die nachherigen Gebote aber keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Uebrigens dient zur Nachricht, daß die diesfällige Taxe am hiesigen Rathhause zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden kann. Decretum Breslau den 1. October 1816.

(Subhastation.) Das Königl. Stadt-Gericht subhastirt auf Anordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts die zum Hofrath Zirzowschen Nachlasse gehörige Bade-Anstalt, bestehend in einem Hause und dazu gehörigen zwei kleinen Gärten (in Hinsicht welcher aber die Grenzen streitig sind), welche nach der am Rathhause aushängenden Taxe zu 5 Procent auf

4994 Rthlr. 4 gr., zu 6 Procent aber auf 4161 Rthlr. 19 gr. 4 pf. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, im Wege der Subhastation. Sämmtliche Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich in den angesetzten Bietungs-Terminen den 19. April, den 23. Juny und in dem letzten und peremtorischen, den 23. August c., an unserer Gerichtsstelle vor dem ernanntem Commissario Herrn Justiz-Rath Beer einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und soll, falls nicht etwa hiebei vorkommende rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, obgedachte Bade-Anstalt nebst Zubehör dem Meistbietenden ohnfehlbar gegen gleich baare Zahlung in Courantz ugeschlagen und adjudicirt werden. Decretum Breslau den 25. Januar 1817.

(Avertissement.) Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß die zu Nippern sub No. 16. gelegene Sandmannsche Dreschgärtner-Stelle anderweitig verpachtet werden solle. Pachtlustige werden dahero vorgeladen, in termino den 16ten May c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Königlichen Gericht zu St. Claren zu erscheinen, sich ad protocollum zu erklären und sonach zu gewärtigen: daß dem Meistbietenden die in Rede stehende Pacht werde überlassen werden. Breslau den 13ten Februar 1817.

Königliches Gericht ad St. Claram. Homuth.

(Edictalcitation.) Auf den Antrag der nächsten Verwandten werden die Gebrüder Daniel und Carl Wilhelm Schlotte, aus Tomnitz Nimptsch'schen Kreises gebürtig, hiermit aufgefordert: sich binnen einem Zeitraume von 9 Monaten, als den 27sten November d. J., Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Assessor Herrn Forche, oder auch vor diesem Termine bei dem unterzeichneten Königl. Gerichts-Amte oder in der Registratur, schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, ausbleibendenfalls aber zu gewärtigen: daß die Acten dem Collegio eingereicht, und von diesem auf die Todes-Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird. Gegeben Dohm Breslau den 25. Januar 1817.

Königl. Dohm-Capitular-Vogtey-Amt.

(Edictalcitation.) Auf den Antrag der nächsten Verwandten wird der Johann Anton Joseph Schwanenberg, geboren zu Malkwitz Neumarktschen Kreises, Sohn des dort verstorbenen Baders Caspar Leopold Schwanenberg, hiermit aufgefordert: sich binnen einem Zeitraume von 9 Monaten, als den 28sten November ann. curr. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Assessor Herrn Forche, oder auch vor diesem Termin bei dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amte, oder in der Registratur desselben, schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, ausbleibendenfalls aber zu gewärtigen: daß die Acten dem Collegio eingereicht, und von diesem auf die Todes-Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird. Gegeben Dohm Breslau den 18. Januar 1817.

Königl. Dohm-Capitular-Vogtey-Amt.

(Bekanntmachung.) Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Antrag der Neudorffer Local Gerichte und nach diesfälliger gerichtlicher Untersuchung die Vormundschaft über den beurlaubten Landwehrmann David Rassel, welcher bereits die Majorennitäts-Jahre erreicht, bis auf weitere Verfügung fortgesetzt wird, derselbe demnach ohne Beitritt der Vormundschaft unfähig ist, Darlehne oder sonstige lästige Verträge zu schließen, und daher niemand aus einem solchen, während der fortgesetzten Vormundschaft geschlossenen Vertrage, Rechte gegen den genannten David Rassel erlangen kann, gegentheils demselben für allen aus einem solchen Vertrage etwa entstehenden Nachtheil verhaftet bleibt. Breslau den 4. Februar 1817.

Gräfl. v. Kolowratsches Fidei-Commiß-Gerichts-Amt Corporis Christi.

(Avertissement.) Das Königl. Justiz-Amt hieselbst eröffnet bei notorischer Insufficient Concurs über das lediglich in einer geringfügigen Auctionsloosung bestehende Vermögen des sich von hier entfernten Handelsmannes Babtista Friedrich, ehedem Michael Itzig genannt, bestimmt einen Termin zu Anmeldung und Klarmachung sämmtlicher Ansprüche an den Creditorium auf künftigen 17ten May c. als Sonnabend früh 9 Uhr, mit der Commination: daß die Masse nur unter die sich gemeldeten Gläubiger vertheilt, Ausenbleibende aber mit späteren Ansprüchen an dieselbe präcludirt werden sollen. — In demselben Termin hat sich

der von hier entfernte Gemeinschuldner Babtista Friedrich, sonst Michael Itzig genannt, da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, hieselbst einzufinden, um alle die Passiv-Masse betreffende Notizen an die Hand zu geben. — Uebrigens haben alle diejenigen, welche vom Cridario Geld oder Sachen hinter sich haben, solches mit Vorbehalt ihres etwanigen Rechts, beim Verlust desselben, lediglich an hiesiges Depositorium abzuliefern. Amt Liebenthal den 4ten März 1817. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Edictalcitation.) Da über den Nachlaß der ab intestato verstorbenen Antonia verehelichten Grögern, gebornen Jäckeln, ex Decreto vom 12. July 1814 Concurs eröffnet worden; so werden nach erfolgter Aufhebung des Suspensions-Edictes alle diejenigen Militair-Personen, welche an diesen Nachlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in termino den 16ten July d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichts-Zimmer in Person, oder per Mandatarium entweder einzufinden und ihre Forderungen anzugeben, oder im Nichterscheinungs-Falle zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Reichthal den 8. April 1817.

Königl. Preuß. Gericht der Stadt Reichthal. Trespe.

(Aufforderung.) Der als Landwehr-Soldat des 11ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments im 2ten Bataillon 1. Compagnie den 12. Februar 1814 ins Lazareth nach Halberstadt gekommene George Krause aus Eichau Münsterbergschen Kreises, welcher daselbst nach Aussage seiner Cameraden verstorben seyn soll, wird, da seit jener Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht eingegangen, hierdurch im Antrage seiner Ehefrau öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens aber den 16. Juny c. Vormittags 9 Uhr in der Standesherrlichen Justiz-Canzley hieselbst in Person zu erscheinen, oder doch bis zu diesem Tage zuverlässige Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt dem unterzeichneten Gericht zu geben, und sodann das Weitere, bei seinem Außenbleiben, oder wenn die verlangte Anzeige nicht eingeht, aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und seiner Ehegenossin die anderweitige Verehelichung verstattet werden wird. Frankenstein den 21. Februar 1817.

Das Gerichts-Amt der Standesherrschaft Münsterberg-Frankenstein.

(Edictalcitation.) Der Füsilier Johann Christian Friedrich Schulze aus Darsickow in der Priegnitz, von der 2ten Compagnie des Leib-Füsilier-Bataillons, ist im Jahre 1813 mit in Campagne gegangen, und hat zuletzt unterm 23. July 1813 an seine Frau geschrieben, seit der Zeit aber nichts weiter von sich hören lassen. Nach den vom Bataillon eingezogenen Nachrichten ist er bei der Katzbach krank geworden, ohne daß weiter auszumitteln gewesen, wo er geblieben; er wird daher auf Ansuchen seiner Ehefrau hierdurch citirt, im Termin vom 23sten July 1817 vor den von Paulyschen Gerichten zu Darsickow zu erscheinen, oder von seinem Leben und Aufenthalt glaubhafte Nachricht zu ertheilen, indem, wenn keines von beiden geschiehet, er wird für todt erklärt, und sein Nachlaß seiner Frau und Kindern nach der Intestat-Erbfolge wird zuerkannt werden. Neu-Ruppin den 21. März 1817. v. Paulysche Gerichte zu Darsickow.

(Avertissement.) Bei dem Gerichts-Amte Ludwigsdorff v. Förstersehen Antheils soll auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern der darunter gelegenen Grundstücke einzuziehenden Nachrichten das Hypothekenbuch regulirt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen und ihrer Forderung das mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrecht sich verschaffen wollen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, und zwar spätestens bis zum 22. May d. J. zu melden, ihre etwanigen Ansprüche näher anzugeben, und zu gewärtigen, daß sie nach dem Alter und dem Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; wogegen diejenigen, die sich in dieser Zeit nicht melden, ihr dingliches Recht gegen einen dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht ausüben können, in jedem Falle aber den eingetragenen Posten nachstehen müssen; doch bleiben allen denen, die eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach §§. 16. und 17. Tit. 22. Th. I. A. LR. und §. 58. des Anhanges zum A. LR. vorbehalten, obzwar es ihnen auch freisteht, solche, nachdem sie gehörig anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen. Neustadt in Oberschlesien den 3. Februar 1817.

Das v. Förster Ludwigsdorffer Gerichts-Amt. Hauenschild, Justiz.

(Bekanntmachung.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Gerichts wird hiermit in Folge der Gesetzes-Vorschrift §. 422. Th. 2. Tit. 1. des Allgem. Landrechts bekannt gemacht, daß der Kretschams- und Bauergutsbesitzer Carl Joseph Steinich zu Kottwitz und dessen Ehegattin Barbara Elisabeth Steinich, geborne Lindner, die zu Althoff und Kottwitz bestehende Güter-Gemeinschaft durch einen unterm 24. October 1816 zu Althoff errichteten, und unterm 27. Januar 1817 verlautbarten Ehe- und Successions-Vertrag ausgeschlossen haben. Leubus den 1. Februar 1817. Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubuser Stifts-Güter.

(Bekanntmachung.) Daß die Vertheilung der Gärtner Stephan Hauckeschen Kaufgelder-Masse aus Neu-Rossen per 537 Rthlr. 4 Sgl. 8½ D. Cour. in termino den 28. Juny d. J. an die bekannten Gläubiger erfolgen wird, wird nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 7. hierdurch bekannt gemacht. Camenz den 18. März 1817.

Das Gericht der Königl. Niederländ. Herrschaft Camenz. Rother. Kahriger.

(Aufforderung.) Der Hr. Erbscholtisey-Besitzer Kobelt zu Leutmannsdorff ist gewilligt, eine Schroot und Siede-Mühle zu erbauen. In Folge des Edicts vom 28. October 1810 werden alle diejenigen, welche hiergegen ein Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen Acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung diese ihre Widersprüche bei mir anzumelden. Schweidnitz den 2. April 1817.

Der Königliche Landrath des Kreises. v. Woikovsky.

(Avertissement.) Der Freibauer Joseph Reimann zu Alt-Waltersdorff in der Grafschaft Glatz ist willens, den bei seiner besitzenden Oel-, Grütz- und Graupen-Mühle befindlichen Grützgang zu cassiren und dafür einen neuen Mahlgang anzulegen, wozu er die erforderliche Concession nachgesucht hat. Dem Edict vom 28. October 1810 gemäß wird dies dem Publico hiermit bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche ein Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solches innerhalb Acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört, sondern auf Ertheilung der nachgesuchten Concession für den ꝛc. Reimann angetragen werden wird. Glatz den 3. April 1817. Königliches Landräthliches Officium der Grafschaft Glatz.

Graf Herzberg.

(Brettschneide-Mühl-Bau.) Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeynen, wird hiermit bekannt gemacht: daß der Müller Hoscheck, von Bierawka, zu Pilchowitz gehörig, neben den bisherigen 2 Wassergängen eine Brettschneide-Mühle dieses Jahr erbauen zu dürfen wünscht; weshalb alle diejenigen, welche durch das beabsichtigte Etablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in termino unico et peremtorio den 12ten Juny a. c. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt und dem Müller Hoscheck die Landespolizeiliche Genehmigung zu dem in Rede stehenden Etablissement ertheilt werden wird. Gleiwitz den 11. April 1817.

Königl. Preuß. Land-Rath Tosser Kreises. v. Zawadzky.

(Bekanntmachung.) Da zu vermuthen ist, daß Ein Königl. Hohes Krieges-Ministerium die Sold-Rückstände des ehemaligen Siebenten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiments nächstens zahlen lassen wird; so werden diejenigen Individuen, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 bei dem genannten Regimente gedient, und noch rechtmäßige Ansprüche auf Verpflegungsgelder haben, hiermit aufgefordert, sich deshalb bei dem Unterzeichneten in Gleiwitz entweder persönlich oder in frankirten Briefen mit Beibringung des Löhnungsbuches, oder erhaltenen Attestes, worin ihre zu fordern habende Reste vermerkt sind, ohnfehlbar bis zum 12ten May dieses Jahres zu melden; später können keine Forderungen dieser Art berücksichtiget werden. Gleiwitz in Oberschlesien den 1. April 1817.

von Schmidt, Obrist-Lieutenant und vormaliger Commandeur des Siebenten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiments.

(Subhastation.) Die eine Meile von Militsch, eine Viertelmeile von Sulau und 3 Meilen von Trebnitz im Dorfe Birnbäumel belegene, auf 2263 Rthlr. 14 Gr. 1⅔ Pf. gerichtlich abge-

schätzte Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, nebst dazu gehörigen Gebäuden, Garten und Wiese, soll in termino den 16ten May dieses Jahres an den Meistbietenden verkauft werden. Kauf- und Zahlungsfähige werden eingeladen, sich an diesem Tage in unserer Canzelei einzufinden, auf die Branntweinbrennerei zu bieten, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden dieselbe werde zugeschlagen werden. Militsch den 5ten Februar 1817.

Reichsgräflich von Maltzan Standesherrliches Gericht.

(Subhastation.) Von dem Fürstl. Anhalt-Köthenschen Frey-Standesherrlichen Gericht zu Pleß wird hierdurch kund gethan, daß das von der Oberschlesischen Landschaft im J. 1785 auf 50,051 Rthlr. 14 Sgl. 4 D'. abgeschätzte, im Pleßner Kreise und der Freyen Standesherrschaft Pleß, zwei Meilen von der Kreisstadt und eine halbe Meile von Sohrau belegene Rittergut Woszczyc cum appertinentiis, auf den Antrag der Susanne von Zawadzky'schen Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation und Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgeboten wird, und daß hierzu drei Subhastations-Termine auf den 20sten May, auf den 1sten July und peremtorie auf den 13ten August a. c. anberaumt worden sind. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremtorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Hausleutner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das sub hasta gestellte Gut Woszczyc cum appertinentiis, nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird. Pleß den 15. März 1817.

Fürstl. Anhalt-Köthensches Frey-Standesherrliches Gericht. Lessing.

(Subhastation und Edictalcitation.) Wartenberg den 29. März 1817. Auf Antrag des hiesigen Magistrats sollen die hieselbst in der Stadt belegene Brandstellen, nämlich: 1) die Schuhmacher Troskusche zu dem Hause sub No. 100., welche mit 150 Rthlr., 2) die Schneider Fiebigsche zu dem Hause sub No. 58., welche mit 450 Rthlr., 3) die Goldschmidt Neikesche zu dem Hause sub No. 76., welche mit 630 Rthlr., 4) die Böttcher Pilzische zu dem Hause sub No. 40. und 41., welche mit 625 Rthlr., 5) die Büchsemacher Raakesche zu dem Hause sub No. 31., welche mit 225 Rthlr., 6) die Franz Klosesche zu dem Hause sub No. 18., welche mit 270 Rthlr., 7) die Schneider Sobothasche zu dem Hause sub No. 120., welche mit 250 Rthlr., 8) die Fasemannsche zu dem Hause sub No. 129, welche mit 75 Rthlr., und 9) die Fleischer Franz Schursche zu dem Hause sub No. 123., welche mit 400 Rthlr. im Feuer-Catastro versich rt ist, Behufs ihres Retablissements und resp. Wiederbebauung in termino peremtorio den 15. July a. c. subhastirt werden. Es werden demnach zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, gedachten Tages sich hieselbst einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß gegen die Verpflichtung des Wiederaufbaues der besagten Brandstellen, solche denselben zugeschlagen werden sollen. — Auch werden zugleich etwanige unbekannte Real-Prätendenten zur Anmeldung und Justificirung ihrer diesfälligen Ansprüche sub poenapraeclusi et perpetui silentii hierdurch ebenmäßig adcitirt.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Subhastations-Proclama der v. Bomsdorffschen Grun stücke zu Lüben.) Die v. Bomsdorffsche in der Glogauer Vorstadt hieselbst belegene Feld- und Ackerwirthschaft, bestehend aus 7 diversen ein eigenes fol. im Hypotheken-Buche habenden Grundstücken, unter Königl. Stadt-Gerichts- und Dom.-Amts-Jurisdiction, wozu das von des letzt verstorbenen Königs von Würtemberg Majestät im neuesten Styl erbaute Palais und Nebengebäude, wovon ersteres außer dem großen Sallon 15 Zimmer und im Souterrain Dienerstube, Kuchel und Gewölbe, das Nebengebäude 16 Zimmer und mehrere Kammern enthalten, und welche Gebäude an den bedeutend großen Lust- und Kuchelgarten anstoßen, woran das alle zur Feldwirthschaft erforderliche Gebäude enthaltende Vorwerk angrenzt, worinnen wegen des vorzüglichen Heu chlags von jeher nach dem Urtheil der Sachverständigen 20 Kühe durchwintert werden können, gehören, wird mit der neuen Taxe à 8482 Rthlr. und unter der Bemerkung des letzten Erwerbungs-Pretii von 10,608 Rthlr. Cour. in termino unico den 12. Juny c. a. theilungshalber subhasta gestellt und Kauflust ge dazu eingeladen. Die Taxe kann beim Königl. Stadt-Gericht zu Lüben

und beim Herrn Hof-Fiscal Hoffmann zu Glogau eingesehen werden. Das Nähere wird die Frau Miterbin Baronesse v. Fürs, wohnhaft Schuhbrücke No. 1704 zu Breslau, Kauflustigen mittheilen. Der Zuschlag kann selbst nur nach eingeholter Genehmigung der Vormundschaften der minorennen Miterben und der Approbation der obervormundschaftlichen Behörden erfolgen. Lüben den 20. März 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht und Königl. Preuß. Dom.-Justiz-Amt Lüben.

(Bekanntmachung.) Das adellche Gut Wienskowitz, welches 2 Meilen von Creutzburg belegen ist und aus 1988 Morgen besteht, worunter 1071 Morgen guter Vorwerksacker, 326 Morgen Wald und 298 Morgen Flußwiesen sind, soll in termino den 22sten April 1817 vor dem Hrn. Stadt-Richter Teichert in Creutzburg aus freier Hand an den Meistbietenden, gegen gleich baare Deposition eines verhältnißmäßigen Angeldes und auf sehr billige Bedingungen, ohne daß dazu große Zahlungsmittel erforderlich wären, verkauft oder auf Sechs Jahre verpachtet, auch allenfalls sogleich übergeben werden.

(Brau-Urbars-Verpachtung) zu Schönbach, Neumarktschen Kreises, ist Ein Licitations-Termin auf Georgitag als den 23. April d. J. anberaumt, wozu Pachtlustige dahin eingeladen werden.

(Rind- Schwarz- und Feder-Vieh-Verpachtung) zu Schönbach, Neumarktschen Kreises, ist Ein Licitations-Termin auf den 1. May c. angeordnet, wozu Pachtlustige dahin eingeladen werden.

(Pferde-Versteigerung.) Von Seiten der Fürstlich Anhalt-Köthen-Pleßner Rent-Kammer wird hierdurch bekannt gemacht, daß Montags den 12ten May c. a. hierselbst in der Fürstlichen Reitschule in öffentlicher Versteigerung folgende zum Verkauf bestimmte Pferde aus dem Fürstlichen Gestüte dem Best- und Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Königl. Preuß. Courant überlassen werden sollen. 1stens, an älteren Pferden, A. Hengsten: 1) Choginsky, Rußrappe mit zwei weißen Füßen, Langschwanz, Araber; 2) Sinnibald, Goldfuchs mit Blässe und 3 weißen Füßen, angloisirt, Neustädter. B. Stuten: 1) Pandora, kirschbraun mit vier weißen Füßen und Blässe, angloisirt, vom Zappenburger und der Pandora; 2) Liberté, kirschbraun mit einem weißen Fuß und Blässe, angloisirt, vom Gaillard und der Alimene; 3) Cora, rothbraun mit kleinem Stern, angloisirt, vom Gaillard und der Alimene. C. Wallachen: 1) Uranus, kirschbraun mit drei weißen Füßen, und Stern und Schnippe, angloisirt, vom Germanicus und der Oenone. — 2tens, an jungen Pferden, A. Hengsten: 1) Hephestion, braun mit einem kleinen Stern und Schnippe, und weißen Hinterfüßen, Langschweif, 7jährig, vom Choginsky und der Chiasa; 2) Fillan, Rothfuchs ohne Abzeichen, angloisirt, 6jährig, vom Saladin — einem Türken — und der Rosamunda; 3) Trennmor, kirschbraun mit zwei weißen Füßen, kleinem Stern und Schnippe, angloisirt, 6jährig, vom Choginsky und der Liberté; 4) Ossian, Rothfuchs mit zwei weißen Füßen und Blässe, hat ein Glasauge, angloisirt, 6jährig, vom Koockschäfer — National-Engländer — und der Isaura; 5) Almansor, Goldfuchs mit weißen Hinterfüßen und Stern, Langschweif, 6jährig, vom Choginsky und der Sitahmani; 6) Caucasus, Rothschimmel mit weißen Hinterfüßen, Langschweif, fünfjährig, vom Itobal — einem Iwenaker —; B. Wallachen: 1) Rino, Schimmel, angloisirt, 7jährig, vom Saladin und der Medea; 2) Dermith, Rothfuchs mit vier weißen Füßen und Blässe, angloisirt, 6jährig, vom Choginsky und der Clemenza; 3) Trathal, Goldfuchs, am linken Vorderfuß eine weiße Krone und Blässe, angloisirt, 6jährig, vom Choginsky und der Talestris; 4) Sadi, lichtbraun mit einem weißen Streif auf der Nase, Langschweif, 6jährig, vom Gai und der Françalse; 5) Adebran, lichtbraun mit zwei weißen Füßen, Langschweif, 6jährig, vom Koockschäfer und der Czauine; 6) Hartz, Rappe mit zwei weißen Füßen und einem Stern, angloisirt, 5jährig, vom Gai und der Rosalinde; 7) Jura, rothbraun mit einem weißen Strich am rechten Hinterfessel, angloisirt, 5jährig, vom Koockschäfer und der Sirene; 8) Hemos, schwarzbraun mit Schußstern und drei weißen Füßen, angloisirt, 5jährig, vom Germanicus und der Oenone; 9) Vogese, lichtbraun mit 4 weißen Füßen, Stern und Schnippe, angloisirt, 5jäh-

rig, vom Manus und der Corine; 10) Libanon, Rehfalbe, mit schwarzer Mähne und Schweif und einem weißen Stern, angloisirt, 5jährig, vom Washington und der Cendrillon; 11) Karpathe, schwarzbraun mit drei weißen Füßen, Schnippe und Stern, angloisirt, 5jährig, vom Germanicus und der Lyra; 12) Sudete, Rappe, mit weißen Hinterfüßen, Stern und Schnippe, Langschweif, 5jährig, vom Choginsky und der Gurli; 13) Fichtel, Goldfuchs, mit weißen Hinterfüßen und Bläße, angloisirt, 5jährig, vom Nelson und der Freia. — Noch wird bemerkt, daß die Mehrheit dieser Pferde theils zum Reiten, theils zum Fahren thätig ist, und daß diese Pferde 8 Tage vor der Versteigerung in denen Fürstlichen Marställen in Augenschein genommen werden können, weshalb sich an den Fürstlichen Stallmeister Behrens zu wenden ist. Pleß den 4. April 1817. Fürstl. Anhalt-Köthen-Pleßner Rent-Cammer.

v. Schütz. Klingberg. Dietrichs. v. Dreski.

(Kleesaamen Verkauf.) Das Dom. Labitsch bei Glatz hat von der letzten Erndte 12 Scheffel Spanischen ungedörrten Kleesaamen, den Scheffel für 30 Rthlr. Courant, zu verkaufen.

Gläser.

(Holz-Verkauf.) Trockenes 7 langes Buchen, Erlen, Schiffs-Brennholz, nach Königl. Maas gesetzt, ist um billige Preise zu haben bei

George Ludwig Maske, im ehemaligen Deutschmannschen Hause am Ringe Nr. 579.

(Bekanntmachung.) Es sind circa 40 Stück dauerhafte hänfene Wäsch-Schnüre zu verkaufen. Herrschaften und jeder Bürger kann ein solches Stück gebrauchen; wer daher einigen Gebrauch davon zu machen wünscht, der beliebe sich gefälligst bei mir zu melden; die Preise sind äußerst billig. Friedrich Drechsel, Haushälter im Reichen-Hospital.

(Lotterienachricht.) Die Renovation der 3ten Classe 35ster Classen-Lotterie, welche sogleich ihren Anfang nimmt, und deren Ziehung auf den 18. April festgesetzt ist, muß bei unfehlbarem Verlust des Anrechts an den Gewinn bis zum 10ten April geschehen. Sie beträgt für das ganze Loos 5 Rthlr. 4 Gr. Gold oder 5 Rthlr. 20 Gr. Cour., das halbe 2 Rthlr. 14 Gr. Gold oder 2 Rthlr. 22 Gr. Cour., das Viertel 1 Rthlr. 7 Gr. Gold oder 1 Rthlr. 11 Gr. Courant. Kauf-Loose sind bis zum Ziehungs-Tage zu haben, und kostet das ganze Loos 13 Rthlr. Gold oder 14 Rthlr. 16 Gr. Cour., das halbe 6 Rthlr. 12 Gr. Gold oder 7 Rthlr. 8 Gr. Cour., das Viertel 3 Rthlr. 6 Gr. Gold oder 3 Rthlr. 16 Gr. Courant. — Auch sind Loose zur Bücher-Verloosung, zum Besten des vaterländischen Vereins zur Verpflegung hülfloser Krieger, à 6 Rthlr. Courant zu haben; und werden von auswärtigen Interessenten Briefe und Gelder franco erwartet. Breslau den 29. März 1817.

Johann David Wentzel.

(Bekanntmachung.) Der Miniatur-Maler Luschinsky zeigt seinen hohen Gönnern und Freunden ergebenst an, daß er diesen Sommer in Warmbrunn seyn wird. Er bürgt für die vollkommensten Aehnlichkeiten und geschmackvollsten Ausarbeitungen seiner Arbeit. Da er mehr zu seinem Vergnügen arbeitet, so verspricht er die billigsten Preise, in der Hoffnung, den Beifall und das gütige Zutrauen eines geehrten Publikums immer mehr zu gewinnen. Luschinsky.

(Belohnung.) Es ist vor mehreren Tagen auf dem Wege von der Naschmarkte bis zum Theater ein Berloc von einer Damenuhr verloren gegangen, welches die verschiedenen Stufen des Lebens sinnbildlich darstellt und außerdem noch besonders an einer Hand von rothen Korallen kenntlich ist. Der ehrliche Finder wird ersucht, dasselbe gegen eine angemessene Belohnung bei dem Agenten Monert auf der Sandstraße in den vier Jahreszeiten abzugeben. Breslau den 12ten April 1817.

(Bekanntmachung.) In Oswitz ist ein neu erbautes Haus für zwei Familien mit bequemen Wohnungen zu vermiethen, wovon der Amtmann Bohn nähere Nachricht giebt. Auch ist daselbst noch eine Parthie edler Weinsenker mit Wurzeln das Stück für 5 sgl. Münze zu haben.

(Zu vermiethen.) Auf der Carlsgasse No. 746. ist ein Stall nebst 2 Wagenplätzen zu vermiethen und gleich zu beziehen. Das Nähere daselbst im Hofe par terre.

(Zu vermiethen.) Vor dem Oder-Thore im Birnbaum ist ein Sommer-Logis zu vermiethen.

Berger.